

F.K. 43. X 2346553

Za  
1846

Abdruck  
Der Commissarischen  
**RELATION**

und

**Urtheils**

in Causa

des gewesenen Ober-Amts-Präsidenten

von **Benckendorf**

und

des dimittirten Ober-Amts-Directoris

**Baron von Arnold**

**B E R L I N,**

Zu finden bey Christian Ludewig Kunst, Buchdrucker.

1 7 5 2.



177

177

Vertrag

der Commission

RELATION

und

Verträge

in Cassa

des ersten Ober- und Präsidenten

von Brandenburg

und

des zweiten Ober- und Präsidenten

Baron von Arnhold

1777

In dem bey dem ersten und zweyten Präsidenten

1777

Vertrag



**S** seyn verschiedene Urtheile über diese Sache gefallen worden von Leuthen welche mit dem Präsidenten in genauer Verbindung gestanden, und allezeit eine Resource bey der Depositen-Casse gefunden, oder welche von dem excessiven Spiel, oder von der Tafel des Präsidenten, oder von denen enormen Commissions-Gebühren mit ihm profitiret haben, und welche, ohne die Acta jemahls gesehen zu haben, hin und wieder divulgirt, daß nichts an der Depositen-Casse mangle, und die ganze Untersuchung aus Passion und Animosité veranlasset worden.

Nun ist bekant, wie schwer es **Sr. Königl. Majestät** falle, Bedienten, insonderheit wann es ihnen nicht an der Capacität mangelt, unglücklich zu machen, und wie geneigt Dieselbe seyn Fehler zu pardonniren; Weil es aber bey dieser Sache auf den fidem publicam, und auf die Sicherheit des Depositorii, worbey das ganze Land interessiret ist, und welches billig heilig seyn soll, ankomt, so haben Dieselbe Sich nicht entbrechen können die Sache nach aller Rigueur untersuchen, und dasjenige, was von zweyen verschiedenen Commissionen durch zwey Urthel erkant worden, zur Execution bringen zu lassen.

Damit aber ein jeder von der Conduite derer Depositarien informirt werden möge; so haben **Sr. Königl. Majestät** allergnädigst befohlen, die Commissarische Relation und Urthel durch den Druck bekant zu machen.

Dieses

Dieses ist gewiß, daß, wann die Sache in der vorigen Unordnung geblieben wäre, die Concurſ-Proceſſe nicht allein kein Ende würden haben abſehen können, ſondern es würden auch diejenige, welche etwas aus dem Depositorio zu fodern haben, keine Hofnung gehabt haben in langen Jahren ihr Capital zu erhalten; die Depoſital-Intereſſenten würden auch viele 1000. Rthlr. gar verlohren haben, welche geſiſſentlich aus der Rechnung weggelaſſen und unterſchlagen worden, und die von denen Intereſſenten nimmermehr würden haben auſfündig gemacht oder ergründet werden können, weil die Depoſitarii die Zinſen von ausgeleihen Capitalien der Concurſ-Maſſen, nicht der Maſſa welche ausgelehnt worden, ſondern bald dieſer bald jener, nach eigenem Willkühr, zugeſchrieben, daher die Intereſſenten nicht wiſſen können, ob und wenn ihre Capitalien ausgeliehen geweſen, wie lange ſie geſtanden ꝛc. die Depoſitarii auch die Vorſicht gebraucht haben, daß ſie ſich vom Collegio über die unrichtige Rechnungen quittiren laſſen.



Alle-

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König,  
Allergnädigster König und Herr!



**Ewr. Königl. Majestät** haben bereits unterm 18ten Oct. a. pr. uns, denen Geheimen Räthen Gause und Behmer, und Cammer-Gerichts-Rath Friedel, allergnädigst bekannt gemacht: daß Höchst Dieselben dem bisherigen Präsidenten der Breslauschen Ober-Amts-Regierung von Beneckendorff, und dem Directori derselben Freyherrn von Arnold, auf deren inständiges Ansuchen gegen die, wegen der dortigen Deposital-Unrichtigkeiten wieder sie ausgefallene Sentenz, das Remedium ulterioris defensionis verstatet, und, damit darüber in secunda instantia erkannt werde, eine neue Commission zu solchem Ende zu verordnen nöthig gefunden; daneben uns solche allergnädigst aufgetragen, und befohlen, sobald die oberwehnte Defensiones alhier eingelaufen, und nebst denen dazu gehörigen Actis uns vorgeleget seyn würden, unter Direction des Präsidenten von Jarriges und geheimen Tribunals-Rath Löpers, mit einander zusammen zu treten, die Sache nachmahlen in der zweyten Instanz, nach allen ihren Umständen, collegialisch und gewissenhaft zu erwegen, und uns eines Urtheils zu vereinigen, selbiges auch hiernächst, zu Ewr. Königl. Majestät allerhöchsten Approbation einzufenden.

Nachher ist uns obbenannten, durch ein anderweites allergnädigstes Rescriptum vom 30ten Dec. a. pr. allergnädigst ferner notificiret, daß Allerhöchst Ewr. Königl. Majestät der Nothdurfft erachtet den erstbenannten noch ein Paar Commissarios, nemlich den Geheimen Tribunals-Rath Buchholz, und Cammer-Gerichts-Rath von Blücher zuzuordnen, mit gnädigstem Befehl, sonoh über die von denen Depositariis zu Breslau geführte Uteriorum defensionem, als auch über die, denen Rechnungs-Abnehmern imputirte und zur Last gelegte Actitata, uns nunmehr insgesamt eines gemeinsamen Spruches zu vereinigen, und selbigen zu Ewr. Königl. Majestät höchster Approbation einzufenden; dasern wir auch etwan, bey dieser weitläufigen und verworrenen Rechnungs-Sache, nöthig finden möchten einige nähere Nachrichten und Erläuterungen einzunehmen; so hätten wir darüber zuförderst mit denen beyden vorigen Commissariis, welche selbst zu Breslau gewesen, und alles in loco untersucht, uns zusammen zu thun, und zu conferiren; hiernächst aber, ohne derselben Concurrentz, den Spruch nach denen Rechten, auf unsern Eyd und Pflcht, abzufassen, als wohin Ewr. Königl. Majestät das vorige an die drey zuerst benannte Commissarios ergangene Commissoriale declariren, und das darin denen beyden ehemahligen Commissariis eingeräumte Directorium restringiren wollten.

Dieses allergnädigste Rescript, wie auch das an uns, den Geheimen Rath Buchholz und Cammer-Gerichts-Rath von Blücher besonders gerichtete Commissoriale vom 30ten Dec. a. pr. ist uns den 5ten Jan. a. c. insinuiert, auch hierauf von dem Geheimen Rath Loeper, als letzteren Commissario, sämtliche in 6. Voluminibus bestehende Commissions-Acta, nebst denen in der beykommenden Specification begriffenen Actis adhibendis, Rechnungen und Büchern, insbeson- dere aber die Defensiones des ic. von Bendendorff, und Freyhern von Arnold, an uns abgegeben, wie auch die vorhandene Cansley-Acta abgefolget worden, wor- auf wir denn sofort diese weitläufige Sache vorgenommen, Acta mit Fleiß und Aufmerksamkeit verlesen, und erwogen, und erstatten solchemnach unser Pflicht- und Actenmäßiges rechtliches Gutachten dahin:

Als in anno 1750. die Revision bey denen Schlesißen Ober-Amts-Regie- rungen, durch den Groß-Cansler Freyherrn von Cocceji, den Präsidenten von Jarriges, und den geheimen Tribunals-Rath von Fürst geschahen, und Revisores unter andern bey der Breslauischen das dortige importante Deposital-Wesen un- tersuchten, so ward ihnen eine Schluß-Rechnung vom 1ten Januar. bis ult. Maji.

V. i. F. 11. 1750. vorgeleget, welche laut des darauf befindlichen Attestes, nicht allein von dem Ober-Amts-Regierungs-Räthen von Friedeberg, und von Sierzdorff, als verordneten Commissariis, abgenommen, sondern auch in derer mit unterschriebenen Membrorum Collegii Gegenwart, der darin aufgeführte baare Cassen-Bestand revidiret, und in allen richtig befunden seyn sollte. Es ist aber diese Rechnung auf Ordre des Groß-Canslers nochmals durchgegangen, und sowohl in der Ein- nahme als Ausgabe verschiedenes moniret worden; welche monita vornehmlich dahin giengen, daß in verschiedenen Punkten gegen die Deposital-Ordnung ver- fahren, die mehresten Posten in Einnahme und Ausgabe ohne Ordre oder Anschaf- fung eingenommen und ausgegeben, insbesondere aber ad No. 10. & 11. etliche tausend Thaler an Deposital-Gebühren und Cansley-Taxen in Ausgabe gefe- get worden, welche schon vorher von dem in vorigen Rechnungen aufgeführten Be- stande vergütiget gewesen ic. woraus offenbar, daß, wann man zu Ausgang des vori- gen, oder Anfang des laufenden Jahres, den baaren Bestand revidiret hätte, sich nothwendig ein Mangel am Bestande würde geäußert haben, welches denn auch daraus noch mehr abzunehmen, daß seit den 16ten Febr. ejusd. anni, keine Reparti- tion von Sportula vorgenommen, sondern das eingekommene zum baaren Bestande, um denselben zu berichtigen, geleget worden; woher aber dieser durch die zum De- posito nicht gehörige Sportula ersetzte Defect entstanden, und wie hoch er sich eigentlich belaufe, darüber ist nähere Ausweisung von der Ober-Amts-Regierung verlangt.

Diese monita sind der Ober-Amts-Regierung, zur Beantwortung vorgeleget, aber von derselben nicht zulänglich beantwortet worden; bey den mehresten und wichtig- sten Punkten hat dieselbe sich auf die Ausweisung des Taxatoris Schneiders, welcher von dem Präsidenten und ersten Depositario, dem ic. von Bendendorff, propria autoritate zum Deposital-Rendanten angenommen worden, bezogen; im übrigen aber hat das Collegium in seiner Beantwortung auf seine Pflicht versichert, daß die sämtliche Deposital-Rechnungen in Einnahme und Ausgabe ihre völlige Richtigkeit hätten, als wofür sie jedesmahl responsabile zu seyn, so schuldig als erbbdftig wären, auch wegen der ihnen obliegenden eigenen Vertretung vergleichen nicht attestiren würden, wenn sie nicht ex actis, durch die vor- genommene Revidirung davon völlig überzeugt wären.

V. i. F. 105.

V. i. p. III.

Die so genannte Auskunfft des Taxatoris Schneiders ist eben so unzulänglich gewesen, und hat derselbe die Antwort wegen Unrichtigkeit des Bestandes sehr dun- kel eingerichtet, den Verdacht, wegen zurück behaltener Sportula zu Ergänzung des Deposital-Bestandes, aber gar mit Stillchweigen übergangen.

Weil

Weil sich nun die Justiz-Commission, bey ihrem anderweitigen Verrichtungen, mit der weitläufftigen Untersuchung sämtlicher Rechnungen nicht aufhalten können; so hat der Groß-Canzler dem General-Fiscal Gloyin dieses Geschäfte aufgetragen, und zugleich Ewr. Königl. Majestät berichtet, daß er die Breslauische Ober-Amts-Regierung, wegen ihrer übeln Wirthschaft mit den Depositen-Geldern zur Verantwortung gezogen, welches Ewr. Königl. Majestät in einem am 16ten Jul. an gedachten Groß-Canzler erlassenen Handschreiben allerhöchst approbiret; V. 2. F. 1.

Der General-Fiscal hat unterm 16. Jul. seinen ersten Bericht erstattet, und angezeigt, daß es unmöglich sey auf den wahren Grund der Rechnungen zu kommen, wenn nicht vorher die von voriger Regierung gebliebene Bestände nach den geführten Rechnungen examiniret, hiernächst Post vor Post durchgegangen, Einnahme, Ausgabe, und Bestand, mit den Acten conferiret, und daraus der wahre Zustand der Deposital-Casse eruiret würde: indeß hat derselbe präliminärer so viel bemerkt, daß alle nach Berlin eingesandte Deposital-Tabellen, mit denen Rechnungen gang und gar nicht harmonireten, und in jeder Rechnung gegen die Tabelle, sich ein Plus von 15 bis etliche 20 tausend Rthlr. geäußert; derselbe hat auch sonst noch verschiedne Unrichtigkeiten, in der Rechnung so wohl als in dem Bestande, angemerket.

Nach diesen eingesauenen Bericht, hat die Justiz-Commission die völlige Vol. 2. p. 21. Untersuchung des Deposital-Wesens dem General-Fiscal Gloyin aufgetragen, und ihm aufgegeben, über sämtliche Rechnungen von Anno 1742. bis ult. Dec. 1749. monita zu formiren, und selbige der Ober-Amts-Regierung zur Verantwortung zu communiciren; der Ober-Amts-Regierung aber solches notificiret, um demselben alle Acta, Rechnungen und Beläge, so er zum Behuef sothaner Untersuchung gebrauchen würde, auf sein Verlangen zu extradiren, und ihre Verantwortung auf die etwannige monita des General-Fiscals nach Hofe einzusenden.

Der von Bendendorff hat bey der Justiz-Commission zu decliniren V. 2. p. 27. 28. & 41. gefuchet, daß die Deposital-Untersuchung dem General-Fiscal nicht aufgetragen werden möchte; dieser hat auch die abgeforderte Bücher, Acta, und Nachrichten nicht erhalten können, und ist ihm hierunter allerhand Aufenthalt und Hinderniß in den Weg gesetzt worden, welches zu Beschwehden von Seiten des General-Fiscals Anlaß gegeben; bis endlich, da Ewr. Königl. Majestät in höchster P. 46. Person nach Breslau gekommen, und den General-Fiscal befraget ob die extradition der Acten bereits geschehen wäre, auf Vernehmen daß solches noch nicht geschehen, an den von Bendendorff, theils durch den General-Fiscal, theils durch den Ober-Amts-Rath Grafen von Matuschka, dergleichen nachdrückliche Ordre ergehen lassen, daß die Extradition der Deposital-Bücher und Beläge sofort, und in der von Ewr. Königl. Majestät bestimmten Zeit am 11. Septembr. geschehen.

Unterm 20ten Septembr. berichtet der General-Fiscal, daß ihm nur die Deposital Haupt-Bücher de Annis 1746. bis 1750. inclul. ordentlich eingebunden, und mit Register versehen, übergeben, von denen Jahren 1742. bis 1745. inclul. aber nur ein altes gefestetes Buch extradiret worden, mit Vorwand, daß über diese Jahre sonst kein anderes vorhanden wäre, welches er, der General-Fiscal, denn auch anfänglich bona fide geglaubet. Nachdem er aber die Haupt-Bücher rückwärts durchgegangen, solche mit denen attestirten Rechnungen collationiret, so habe er gefunden, daß in denen Haupt-Büchern verschiedne wichtige Posten aufgeführt stehin, davon in denen attestirten Rechnungen, weder in Einnahme noch Ausgabe etwas befindlich, sondern wo sich nur auf das alte Buch, pro anno 1742. bezogen würde. Bey Nachschlagung des ihm gegebenen gefesteten Buchs pro anno 1742. bis 1745. habe er nun gefunden, daß es nur das Duplicat von der Rechnung gewesen, und daher die extradition des rechten Buchs ernstlich urgiret, vom Taxatore P. 50.

p. 55. xatore aber zur Antwort bekommen, daß es von Händen gekommen, und man nicht wisse, wo es geblieben seyn müste: endlich, nachdem er schärfer in den Taxatorem gedrungen, von ihm die schriftliche Entschuldigung erhalten, daß weil dieses Buch nebst den andern extraditren Büchern von Anno 1746. an, allezeit in seine Verhältnis gewesen, es bey Anwesenheit der Commission, bey Uebersendung so vieler Bücher und Acten, ihm ohnwissend von Händen gekommen, und verlohren gegangen seyn müste.

p. 87. Es hat der General-Fiscal hierauf seine gegen alle die Rechnungen von 1742. bis 1749. formirte viele monita nach und nach anhero gesandt, und sind solche von hier aus der Ober-Amts-Regierung zur Beantwortung zugefertigt. Diese berichtete unterm 16ten Febr. 1751. vorläufig, daß der General-Fiscal ihr die Bücher, woraus sie die monita wiederlegen müßten; vorenhielte, führten dabey an, daß dessen Haupt-monita, theils auf die erwirung der restituiren Interessen; theils auf die Anzeige derer aus dem Deposito gethanen Vorschüsse giengen, beydes aber unnütze und nichts heissende Ausstellungen wären, indem sie niemahls negiret, daß nicht von den ausgestandenen Capitalien verschiedene Interessen rückständig wären, und es ein falscher Schluß sey, daß weil Interessen rückständig solche von dem Deposito unterschlagen wären, die Vorschüsse aber sämtlich in den Rechnungen specificiret wären, und ja zu Ausweisung des Bestandes notwendig aufgeführt werden müßten, folglich der General-Fiscal weiter nichts gethan, als die schon in denen Rechnungen enthaltene Vorschüsse in seinen monitis noch einmahl abzuschreiben.

p. 100. Es simulirte also hierbey die Regierung, als wenn sie die monita vor Kleinigkeiten hielte, und als ob sie nicht verstünde daß der General-Fiscal nicht ausstehende, sondern eingekommene und unberechnete Zinsen an etliche 1000. Rthlr. monirte hatte.

In einem anderweiten Bericht vom 15ten Mart. 1751. beschuldigte die Ober-Amts-Regierung den General-Fiscal, daß er nach alter Vermuthung, das als verlohren angegebene Deposital-Buch von 1742. bis 1745. in Händen haben müste, weil selbiges seit der Zeit, da die Justitz-Commission zu Breslau gewesen, vermisst worden, diese aber bey Dero Abreise, alle Deposital-Sachen, an dem General-Fiscal extradiret, mithin es durch seine eigene Schuld verlohren gegangen seyn müste.

Dabey denn anzumerken, daß es der Regierung am besten bekannt war, daß der General-Fiscal die sämtliche Deposital-Bücher nicht von der Commission, sondern von der Regierung, oder vielmehr dem Präsident von Bockendorff durch den Taxatorem Schneider, auf Königlichen mündlichen Befehl erhalten, mithin die simulirte Vermuthung wieder der Ober-Amts-Regierung bessere Wissenschaft anliese.

Diese und dergleichen Subterfugia, auch der Verlust des ersten und vornehmsten Deposital-Buchs, brachten bey dem General-Fiscal das Bedenken zuwege, daß er die erhaltene Bücher der Ober-Amts-Regierung nicht eher extradiren wollte, als bis die Commission, so zu Ausmittelung der von demselben in den monitis gezogenen Defecte, von hier aus nach Breslau gehen sollte, anlangen, und von ihm bey derselben die Nachweisung gesehen seyn würde; es ward aber, damit die Regierung mit der Beantwortung der Monitorum gegen die Ankunft der Commission fertig werden könnte, das Mittel getroffen, daß der General-Fiscal alle Paginas der Bücher, Rechnungen und Deposital-Nachrichten unterschreiben mußte: und mit solcher Praecautio wurden diese Piecen der Regierung nach einer Specification extradiret.

Der Cammer-Gerichts-Präsident von Jarriges, und der Geheime Tribunals-Rath Löper, wurden zu Commissarien nach Breslau zu gehen vorgeschlagen, und

und von Ewr. Königl. Majestät approbiret, um die monita des General-Fiscals mit denen Rechnungen zusammen zu halten, und die wahre Beschaffenheit der Sache genau zu untersuchen, zu dem Ende sich die Deposital-Bücher und Rechnungen von der Ober-Amts-Regierung, vorlegen zu lassen, selbige mit den monitis zu conferiren; die Regierung dagegen mit ihrer Verantwortung zu vernehmen, und von dem Befinden ausführlich zu berichten, diesen Commissarius ward der Ober-Rechnungs-Rath Tieskow beygefüget.

Es langte diese Commission im Junio 1751. in Breslau an, und erhielt als da ein Theil der Beantwortung der Ober-Amts-Regierung, und des Rendanten Schneiders auf die vom General-Fiscal gezogene Defecte, nebst einigen Deposital-Büchern und Rechnungen; Da aber Commissio solche Beantwortung nicht positive und gründlich gefasset fand, vernahm sie den Rendanten auf verschiedene Punkte ad Protocollum; da sie nun diesen bey seiner Deposition vieler Unwahrheiten, aus seinen eigenhändig geführten Büchern und Rechnungen überzeugen konnte, das Collegium auch, sowohl als Depositarii, sich in ihrer Beantwortung auf denselben und dessen Ausweis berufte, und ihre Unwissenheit in Rechnungs-Sachen vorschüste, so fand Commissio nöthig, denselben arretiren zu lassen;

Beÿ der Untersuchung selbst fand Commissio viele Schwürigkeiten, welche vornemlich durch den Abgang des als verlohren angegebenen Haupt-Buchs de annis 1742. bis 1745. als dem Grund aller übrigen Rechnungen, entstanden, sie mußte also anfänglich, da die Unrichtigkeit der Rechnungen und der Bestände an sich schon außer Zweifel war, um auf einigen Grund zu kommen, die Concur-Akten, Hypothequen-Bücher, und das Taxen-Buch, worin die Deposital-Gebühren, berechnet worden, durchgehen, und daraus Extracte formiren, bis endlich Rendant der monatlichen Deposital-Extracte, welche er dem Präsidenten gegeben, Erweh-  
nung that, nach deren Einfegung, obwohl solche Extracte nur vom Martio 1743. angingen, Commissarii mehreres Licht bekamen.

Sie sind alle zu den Rechnungen gehörige Beläge und Verordnungen durch gegangen, haben den Rendanten Schneider von Zeit zu Zeit vernommen, sind die Defecte einzeln mit ihm durchgegangen, haben ihm aus seinen Büchern gezeigt, was er eingenommen, und was er in denen Rechnungen aus der Einnahme gelassen, ihm auch die Bücher und Rechnungen in seinem Arrest mitgegeben, und hat er sich hierauf erklärt, was er agnoscire, und was er zu erinnern habe. Die von der Commission formirte General-Rechnung über die unberechnete Gelder, hat der Rendant, mit dem dazu gezogenen Ober-Amts-Calculatore Lindner durchgerechnet, diese Rechnung selbst unterschrieben, auch hiernächst ad protocollum als richtig agnosciret.

Die mit dem Schneider abgehaltene Protocolla, sind der Ober-Amts-Regie-  
rung oder dem Präsidenten communiciret; der Präsident von Benckendorff  
selbst ist den 15. Jul. über gewisse Frag-Stücke vernommen, bey den vornehmsten  
Punkten aber hat er keine positive Antwort gegeben, sondern zuörderst mit dem  
Collegio conferiren, und seine Verantwortung schriftlich abgeben wollen. Stei-  
chergestalt ist der Director von Arnold über verschiedene Punkte ad Protocollum  
vernommen.

Da nun des Präsidenten und des Collegii weitere Erklärung nicht erfolget; so haben Commissarii am 29ten Jul. eine General-Liquidation derer Defecte, und besondere Punkte, worüber das Collegium sich zu verantworten habe, dem Collegio selbst übergeben, auch vermeinet, daß das Collegium sowohl als Depositarii insbesondere, ihre Defensiones in 5 Tagen einzubringen, im Stande seyn  
würde. Es hat auch das Collegium am 2ten Aug. und die Depositarii am 10.  
Aug. eine Beantwortung der vorgelegten Punkte, jedoch letztere nur in soweit solche

die 1. 2. und 5te Rubric der Defecte betroffen, eingebracht, und darin vornemlich die Schuld der Unrichtigkeit der Rechnungen dem Rendanten Schneider zur Last geleyet. Es haben demnach Commissarii die Depositarii abermahlen über gewisse Frag-Stücke vernommen, und selbige mit dem Rendanten confondiret; Bey welcher Gelegenheit der 1c. Schneider eines Manualis von 1742. bis 1745. sich erinnert, welches er um Weynachten 1750. von dem Directore Freyherrn von Arnold bekommen, da er sich über den Verlust des Haupt-Buchs beklaget; Nach der Auffage des Rendanten, soll dieses Manuale mit dem verlohrenen Haupt-Buch völlig übereinstimmen, nur, daß darin die eingenommene unverrechnete Zinsen nur bis 1745. in dem verlohrenen Buche aber, bis Anno 1750. eingetragen worden.

In diesem Manual hat der Præsident von Benckendorff, viele Massen eighändig abgeschlossen, verschiedene Posten selbst eingetragen, und finden sich darinn pag. 144. 300. und 346. die eingekommenen nicht verrechneten Zinsen.

Commissarii haben darauf ihren Bericht abgestattet, und eine Defecten-Tabelle bey der Breslauschen Deposital-Casse übergeben, wornach (außer einer Summa von 37460. Rthlr. 10. Gr. 4. Pf. welche bey Ankunft der Justitz-Commission in Anno 1750. gemangelt, theils in keine Einnahme gebracht, sondern gänzlich unterschlagen, theils zwar in Einnahme gekommen, aber vergriffen gewesen, und kurz vor der Cassen-Visitation restituiret worden:) der gegenwärtige Defect bey der Deposital-Casse unter 11. Rubriquen auf 113485. Rthlr. 11. Gr. 4 3/4 Pf. sich befunden; worunter jedoch sub Rubrica 8. & 11. an noch rückständigen und zu rechter Zeit nach der Deposital-Ordnung nicht beygetriebene Zinsen, und dann an unsicher bestättigten Capitalien eine Summe von 53903. Rthlr. 1. Gr. 11. Pf. auch von den unterschlagenen und vergriffenen Geldern, eine Summe von 16399. Rthlr. 7. Gr. 10. Pf. Zinsen enthalten.

Commissarii haben zugleich ihr Gutachten dahin abgestattet:

Daß vornemlich der Præsident und sodann der Director, als Depositarii, schuldig, die Defecte zu erforschen, hiernächst die Commissarii zur Abnahme der Rechnung, Baron von Kittlitz und Graf von Matuschka allenfalls dafür aufzutreten müßten, und endlich das ganze Collegium, und zwar ein jedes Membrum in solidum hafte, weil es nicht mehrere Vorsicht gebraucht, und alle Berichte, ohne zu wissen, ob sie wahr oder falsch sind, unterschrieben, auch so gar in denen Beantwortungen derer Monitorum sich schuldig erachtet, dem Depositorio allenfalls gerecht zu werden, wobey denen Depositarius sowohl wieder den Rendanten, als auch wieder den Con-Depositarium und das ganze Collegium der Regrets in quantum de Jure nachzulassen seyn würde.

Woben sie Ewr. Königl. Majestät überlassen:

Welchergestalt Dieselben wegen der Malversation, welche bey diesem Deposital-Wesen vorgegangen, erkennen lassen wollten.

Ewr. Königl. Majestät haben hierauf eine besondere Commission zum Erkennniß in dieser Sache gesetzt, und den Geheimen Rath Ulrich, die Cammer-Gerichts-Räthe Abemann und Germershausen, nebst dem Hof- und Criminal-Rath Deßel zu Commissarien benannt, und ihnen aufgegeben:

Die verhandelte Untersuchungs-Acta. welche ihnen die Commission abliefern würde, nachzusehen, die daraus ersündliche Malversationes nach allen ihren Umständen, genau und reiflich zu examiniren, auch hiernächst mit denen beyden Untersuchungs-Commissariis, dem 1c. von Jarriges und Löper zusammen zu treten, und sich mit ihnen so wohl wegen Erstattung der defecirten Gelder, als auch wegen Bestrafung der Malverfanten, eines Urteils zu vereinigen, und solches zu Ewr. Königl. Majestät Confirmation einzusenden.

Diese

Diese Commission hat denn folgende, von Ew. Königl. Majest. am 25ten Sept. a. pr. confirmirte, und den 30ten ej. zu Breslau publicirte Sentenz abgefasst:

Daß vorkommenden Umständen nach wieder die Ober-Amts-Räthe von Langenau, von Friedenberg, von Seydlitz und Legner weiter nichts vorzunehmen, dem gewesenen Deposital-Rendanten Schneider auch sein bishero erlittener Arrest, zur Strafe zu rechnen, und er nunmehr desselben sowohl als seines Dienstes zu entlassen; der Präsident von Benckendorff, und Director von Arnold aber, erster seiner begangenen Malversationen, letzterer seiner wissentlichen Verhehlung solcher Malversationen und nicht beobachteten Amts-Pflicht halber, ihrer Dienste zu entsetzen, und überdies, der Präsident von Benckendorff, mit 4. jährigen Bestungs-Arrest, falls er die Defecte dem Depositorio zu erstatten vermögend, in Entstehung solcher Erstattung aber, mit 6. jährigen Bestungs-Arrest zu bestrafen; der Ober-Amts-Rath Freyherr von Kittlitz hingegen durch den General-Fiscal Gloyin, sowohl über die das ganze Ober-Amts-Collegium angehende, V. 5. p. 195. seqq. befindliche, als die ihm besonders zur Last fallende p. 81. 82. & 83. und p. 126. 206. 207. 208. & 213. befindliche Punkte und Umstände, annoch zu vernehmen, worauf, und wenn derselbe mit seiner Nothdurfft und Defension gehöret, sowohl in Ansehung seiner, als des zur Revision der Deposital-Rechnungen ernannten Con-Commissarii Grafen von Matuschka ergehen solle was Recht ist. Daneben ist der Präsident von Benckendorff, und daserne sein Vermögen dazu nicht hinreicht, der Director von Arnold, und falls auch dieser nicht des Vermögens in Subsidium, und mit Vorbehalt des wieder die Revisores derer Rechnungen annoch ausgesetzten Erkenntnisses, sämmtliche Räthe des Breslauschen Ober-Amts das von der Commission constituirte, und in der dem Commissarischen Bericht beygefügten rectificirten Tabelle, sub N. 1. bis 10. inclusive enthaltene Liquidum der Defecte a 67744 Rthlr. 11 Gr. 6 Pf. nebst 16399 Rthlr. 7 Gr. 10 Pf. Zinsen, wie auch derer fernere seit den 22ten Maji, a. c. bis zur Zahlung anlaufenden Zinsen, dem Depositorio binnen 2. Monat Frist zu erstatten; nicht weniger die auf diese Untersuchung gegangene Kosten, wovon des Schlesienschen General-Fiscals Gebühren auf 200 Rthlr. hiermit bestgesetzt werden, sammt der Gebühren vor dieses Urtheil, a 50 Rthlr. der Präsident von Benckendorff zu theil, der Director von Arnold aber das übrige 3. zu tragen schuldig.

Dieses Urtheil haben Ew. Königl. Majestät durch die an den Groß-Cancler gerichtete Cabinets-Ordre mit dem Beyfügen allerhöchst approbiret, daß wenn dergleichen Verbrechen, als der von Benckendorff sich schuldig gemacht, nicht nach der Rigueur bestraft werden sollten, sodann keine Justiz mehr im Lande seyn würde. Nachdem nun dieses Urtheil den 30ten Sept. zu Breslau publiciret, vorher aber der von Benckendorff, und von Arnold, auf Ew. Königl. Majestät allerhöchst unmittelbaren Befehl mit Arrest belegt worden; so haben diese beyde jetzt benannte condemnirte Depositarii ad beneficium ulterioris defensionis provociret, und sind dazu verstatet, es ist auch auf ihre Instanz eine Commission zu Abhandlung der Defensional-Zeugen verordnet, und solche dem Geh. Trib. Rath Löper und Ober-Amts-Regierungs-Director von Carmer, unterm 1ten Nov. a. pr. mit dem Befehl aufgetragen worden:

Die Zeugen in loco abzuhören, jedoch auch dahin zu sehen, daß die Defension dadurch nicht aufgehalten, sondern solche in der gesehenen Zeit beygebracht werde, und wenn Commissarii nöthig fänden entweder selbst einige Interrogatoria

gatoria zu verfertigen, oder durch den General-Fiscal Gloyin verfertigen zu lassen, solches zu eruirung dieser epineuen Sache, nicht zu unterlassen; Hiernächst aber die Protocolla nebst den Acten an die hiesige Commission zum Spruch einzuschicken.

In einem anderweiten Rescript vom 9ten Nov. ist das Commissoriale ad instantiam derer Depositarien dahin extendiret worden;

Alle in derer Depositarien eingegebenen Memorial enthaltene Punkte gründlich zu examiniren, und über deren Befinden pflichtmäßig-gutachtlichen Bericht, abzustatten, die angegebene Depositari-Debitores über die constituirte Liquidida zu vernehmen, bey dieser Untersuchung mit aller erfinnlichen Besutsamkeit und Aufmerksamheit zu Werck zu gehen, durch sorgfältige Formirung besonderer Interrogatorien, allenfalls Confrontation des ehemahligen Taxatoris Schneiders, die Wahrheit der angeführten Umstände, und in specie, ob und was vor Schuld-Posten nach der letztern Untersuchung, und von wem selbige eingegangen, an den Tag zu bringen, die angebliche Errores Calculi zu verificiren und allen Fleiß anzuwenden, daß ein gewisses und sicher Liquidum, in der Sache vestgesetzt werden möge.

Nachdem diese neue Defensional-Commission ihre Verrichtungen geendiget, haben sie ihren Bericht erstattet, wodurch denn der Defect nach der beygefüigten rectificirten Tabelle sich, exclusive der sub Rubricis 8. & 11. aufgeführten rückständigen Zinsen und unsichern Capitalien, auf 16811 Rthlr. 3 Gr. 5<sup>7</sup>/<sub>8</sub> Pf. gemindert.

Die Acta der ersten Untersuchung sind den 10ten Dec. und die von der letzten Untersuchung den 25ten ej. inrotuliret; bey der ersten Inrotulation haben Depositarii sich beschweret, daß Acta der letztern Untersuchung nicht mit inrotuliret worden, und Rorulus ermangelt, dahero denn Inrotulatio der letzten Untersuchungs-Acten noch geschehen, dabey denn Depositarii zwar in die Vorlegung der Acten zum Spruch consentiret, dabey aber erinnert, daß, da sie die Punkte, welche sie durch die letzte Commission näher eruiret wissen wollen, schriftlich ad Acta geben müssen, sie erwartet hätten daß Commissio, alle diese Punkte mit ihnen durchgehen, und deßhalb in ihrer Gegenwart ein Liquidum constituiren würde, welches zwar in verschiedenen Pasibus geschehen, in verschiedenen aber unterlassen wäre, weshalb sie die in Actis nicht näher ausgemittelte Passus berühren wollten.

- 1.) Zeige die von dem Taxatore Schneider F. 108. gefertigte nähere Auskunft, über die als fehlend angegebene Interessen, daß zu deren Tilgung ein dem Collegio gethaner Vorschuß a 5049 Rthlr. 11 Gr. vorhanden sey, wie die der Defension beygefügte Tabelle sub B. erweise; von dieser Summe constire nichts ex actis commissionis, da doch nicht allein quoad Interesse civile, die Wertretung bey dieser importanten Summe hinweg fielen, sondern auch dadurch quoad poenam ein grosser Unterschied entstehe, indem solche Summe, da selbige andere an sich haben, von Depositariis nicht veruntreuet werden können.
- 2.) Daß wegen der ad N. 6. intuitu der defectirten Vorschüsse à Depositariis gethane Anzeige Fol. 104. à Commissione gar nichts verhandelt sey, und aus dem Actis nicht constire, ob Commissio solchane Nachweisung richtig befunden habe, welches jedoch vermuthet werde, sonst Depositarii darüber würden zu vernehmen gewesen seyn, allenfalls, und da solche Nachweisung in dem Commissariischen Berichte nicht sollte als richtig angenommen seyn, protestirten Depositarii gegen alles präjudicirliche, und offerirten sich nöthigenfalle zum Beweise, daß sie von den defectirten Vorschüssen nicht allein nichts an sich haben, sondern auch selbige so, wie sie von ihnen angezeigt sind, entweder wegfallen, oder aber bezahlet, oder doch a debitoribus agnosciert worden.

3.) Habe

- 3.) Habe es mit der gegebenen Auskunft über die rückständige Interessen F. 106. gleiche Bewandniß.
- 4.) Finde sich F. 188. bis 198. item F. 202. eine respectivé von dem General-Fiscal und dem Taxatore Schneider gefertigte Auskunft und Designation über die zur Königl. Disposition stehende Gelder, wovon Depositariis nichts communiciret sey, sie auch nicht wissen zu welchem Ende sie ad Acta genommen worden. Depositarii könnten nicht glauben daß ihnen daraus ein Präjudiz erwachsen könne, vielmehr constire aus solchen Piecen, wie die erste Commission zur Königl. Disposition aufs neue solche Posten vorgelegt welche denenselben schon zum Theil durch die in anno 1746. bezahlte 6000. Rthlr. Capital abgeführt worden, weshalb der von Benckendorff sich auf seine Defension beziehet.
- 5.) Vermuthe man, daß das Blat F. 186. von des Taxatoris Hand aus Versehen ad Acta gekommen.
- 6.) Das mit dem Freyherrn v. Kittlitz, gehaltene Protocoll gehe Depositarios zwar nicht an; weil es ihnen aber nicht communiciret sey, so protestiren sie daß daraus nichts präjudicirliches gegen sie genommen werde. Endlich
- 7.) Wären Defensionen nicht ad acta, es würde aber nicht gezeifelt daß solche nicht allerhöchsten Orts werden eingelauten seyn.

Weil nun diese in Protocollo Inrotulationis gemachte Einwendungen ad defensionem gehören; so wird unten gezeiget werden, ob solche von Erheblichkeit sind oder nicht.

Es ist demnach zur Hauptsache zu schreiten, und zu beurtheilen, ob und wie weit der von Benckendorff, und der Freyherr von Arnold, in ihren Defensionibus etwas, so ihnen pro reformanda Sententia & mitiganda pœna zu statten kommen könnte, ausgeführt haben oder nicht?

So viel nun zuörderst die Defension des ic. von Benckendorff betrifft, welche er vornemlich in einem besondern weitläufigen Scripto, hiernächst aber, soviel die ad N. 3. & 10. von der ersten Untersuchungs Commission gezogene Defecte anbetrifft, in einem besondern Scripto mit dem Freyherrn von Arnold zugleich deduciret; so hat derselbe zuörderst den Punctum Criminalem tractiret, und hiers bey präliminariter den von der Untersuchungs Commission gebrauchten Modum procedendi zu perstringiren gesucht; selbigen sowohl, als das darauf ergangene Urtheil, offenbarer Nullitaten beschuldiget, und auch sein petitum präliminare ausdrücklich dahin formiret:

das ganze Commissarische Verfahren sowohl, als die darauf abgefaßte Sentenz, als null und nichtig aufzuheben und zu cassiren.

Wey dem Modo procedendi hat der Inculpatus angeführt:

- 1.) Daß Commissarii ihr Commissorium überschritten hätten.
- 2.) Daß sie weder die Regula eines Processus acculatorii, noch inquisitorii beobachtet.
- 3.) Sie mit keiner Defension gehöret, vielmehr media defensionis benommen.
- 4.) Acta nicht inrotuliren lassen; und daher sowohl das Verfahren, als
- 5.) die darauf erfolgte Sententia condemnatoria nullitate laborire.

Ad 1. Führer der von Benckendorff an, daß Commissarii nur bloß dahin autorisiret gewesen:

sich die Deposital-Bücher und Rechnungen von der Ober-Amts-Regierung vorlegen zu lassen, selbige mit denen Monicis, welche der General-

Fiscal Glosin darüber verfertiget, zu conferiren, die Ober-Amts-Regierung dagegen mit ihrer Verantwortung zu vernehmen, und von dem Befinden zu berichten.

Commissarii aber hätten aufs neue wieder das Collegium inquiriret, und anderweitige monita formiret;

Wann der von Benckendorff den Grund seiner Defension blos in seiner Unschuld setzte, so würde es ihm nicht zuwieder seyn daß von der Commission gegen die Rechnung neue Monita formiret, und alle Mühe angewendet worden die Wahrheit indem ihr aufgetragenen Negotio, auch extra limites Commissorii, zu indagiren, massen in dieser Sache, wo es blos auf Rechnungen und Nachweisungen ankommt, durch die monita und deren Verantwortung, des Inculpati Unschuld, so wie aber auch im Gegentheil das Delictum am besten ans Tages-Licht kommen können. Es haben aber auch Commissarii ihrem Commissorio, gemäß verfahren; Es sollten dieselbe untersuchen, ob es wahr sey daß die Deposital-Gelder angegriffen, und nicht gehörig berechnet worden. Sie fanden die monita des General-Fiscals zu diesem Endzweck nicht zureichend, und mußte ihnen ohnbedenklich frey stehen die Wahrheit aus richtigern und der Absicht gemässern Principiis zu indagiren: wenn also Depositarii nicht fürchten dürfen was zu Entdeckung der Wahrheit gereichen kan, so können sie sich auch nicht beschwehren daß der richtigste Weg dazu genommen worden.

Ad 2.) Beklaget sich Inculpatus, daß Commissio weder Processum accusatorium, noch inquisitorium beobachtet, oder nach den Reguln dergleichen Processus verfahren, noch Processum civilem & criminalem separiret habe; denn erstern Falls hätte man Inculpatum mit dem General-Fiscal über die monita ad duplicam usque verfahren lassen müssen: und letztern Falls sey Litis contestatio ad Articulos als ein essential Stück des Processus Inquisitorii gänzlich unterlassen, mithin darunter eine Nullität committiret worden.

Es ist aber die erste Art, über die monita ad Duplicam usque zu verfahren, bey der Absicht Rechnungs-Sachen ins Licht zu setzen, unge-reimt; und daraus würde ein Process entstanden seyn welchen Inculpatus auf seine Erben fortgepflanget hätte, und wodurch das Depositorium in steter Unrichtigkeit geblieben, mithin die Interessenten niemahls zu ihrer Schadloshaltung gelanget wären. Diese Art des Processus kan Inculpatus nur auf dem Fall wünschen wann seine Vertheidigung unmöglich, und sein Heil in der Verewigung der Sache bestehet, und kommet mit demjenigen nicht über ein, was die Ober-Amts-Regierung, und Inculpatus in dem Bericht vom 16ten Febr. 1751. V. 2. p. 87. bezeuget: daß ihnen gegenwärtig ein jeder Augenblick unerträglich sey, welchen sie versäumen müßten, ihre Unschuld und ehrliehen Namen zu retten;

Es ist aber auch der Processus accusatorius in dem vorkommenden Delicto weder erlaubt, noch von der Commission erwehlet, sondern vielmehr derjenige Inquisitorius welcher sich auf Rechnungs-Sachen appliciren läßt zur Hand genommen worden; denn es gieng Commissio die Rechnungen mit dem Rendanten durch, auf welchen Depositarii sich bey jeden Punkt bezogen hatten; sie fand nöthig denselben arretiren zu lassen, weil die Falsität der Rechnungen, und daß viele eingegangene Gelder unberechnet waren, entdeckt und offenbar war; Als Commissarii dadurch Grund genug erlangte zu vermuthen, daß Inculpatus bey der Deposital-Casse selbst nicht aufrichtig gehandelt, und sowohl die unrichtige Rechnungen, so er als Depositarius nebst seinem Condepositario selbst abgeleget, (indem

der

der Taxator Schneider in der That nichts, als der Depositarien Rechnungs-  
 Führer und Casirer gewesen, auch niemahlen dergleichen Amt anders als  
 privata autoritate durch den von Benckendorff erhalten) als die Unrichtig-  
 keit des Bestandes ihme nicht verborgen seyn können; so legten sie denen De-  
 positariis Punkte vor, worin alles was denenselben zur Last kam enthalten; V. 4. F. 258.  
 über diese Punkte haben sie Depositarios ad Protocollum antworten lassen; V. 4. F. 239.  
 Es ist also diese Beantwortung ohnstreitig eine Litis-Contestation, und  
 die Punkte haben alle Qualitates von Inquisitional Articul außer dem Nam-  
 men, dessen Commissarii sich aus Menagement vor der Depositarien Amt  
 vermuthlich nicht bedienen wollen. Ein gleiches haben Commissarii bey der  
 Confrontation mit dem Rendanten Schneider beobachtet, und dadurch dem  
 Inculpato keines weges præjudiciret, sondern vielmehr favorisiret, weil  
 Inculpatus nach damahls schon vorhandenem Verdacht dergleichen Men-  
 agement nicht hätte fordern können. Die Articuli inquisitoriales müssen  
 Facta enthalten die das Verbrechen ausmachen, und die Antwort auf solche  
 Facta ist die Litis Contestation: Zu denen Punkten sind die dem Incul-  
 pato zur Last gelegte Verbrechen ausgedruckt; die Berechnung des Quanti  
 und der Special-Posten aber haben keine speciale Litis-Contestation erfor-  
 dert, sondern denen Depositariis sind die Protocolla, welche mit dem Taxa-  
 tore Schneider abgehalten, nebst den gefertigten Liquidationen abschriftlich  
 gegeben, um anzuzeigen ob sie darwieder gegründete Erinnerungen haben;  
 Sie auch insonderheit befraget, ob und was sie wieder solche Liquidatio-  
 nes, die ihr Rendant mit dem Ober-Amts-Calculatore angefertiget, ein-  
 zuwenden hätten, weil sie gesetzt daß sie die Liquidationes in ihrem Wehret  
 und Unwehret beruhen ließen; hierauf haben sie sich ausdrücklich erklärt, daß  
 sie keine Rechnungs-Verständigen wären, und sich auf das verlassen müßten  
 was Rechnungs-Verständige eruiret hätten.

V. 5. p. 439.  
 & 430.

Es kan also nicht gefaget werden daß Inculpatus nicht Litem contesti-  
 ret hätte; noch weniger, daß das Civile und Criminale nicht gehörig repariret  
 worden; das Criminale bestehet hier in der Art wie Inculpatus mit denen  
 Deposital-Geldern umgegangen; das Civile betrifft das Quantum was dem  
 Depositorio mangelt, es mag Dolus oder Culpa der Grund des Mangels seyn.  
 Beydes ist ganz wohl unterschieden und untersucht, und die Regula des Processus  
 inquisitorii sind in so weit solche bey Rechnungs-Sachen Application gefunden,  
 auch observiret, und bleibt bey dem Proceß nach den Regula der Inqui-  
 sition nichts mehr zu desideriren, als daß der Inculpatus nicht gleich zum Arrest  
 gezogen worden, (cum specialis inquisitio ordiatur a captura,) und daß die Fra-  
 gestücke worauf Inculpatus ad Protocollum vernommen ist, nicht inquisitional-  
 Articul, sondern Punkte; und des Inculpato Antwort auf die Punkte nicht  
 Litis-Contestatio benennet worden; Gleichwie aber das erste Desideratum,  
 Inculpatus nicht releviren wird, also fällt auch in die Augen daß das andere  
 der Sache nichts giebt oder nimmet, beydes aber zum Menagement des Incul-  
 pati geschehen, und ihm also anzuführen übel ansethet.

Ad 3) Scheinet die unterlassene Verbringung der Defension mehreres auf sich zu  
 haben, und eine rechtmäßige Beschwerde des Inculpato zu seyn, daß er mit  
 seiner Defension gar nicht gehdret, und dennoch Condemnatio in Processu  
 Criminali erfolget, woben denn Inculpatus besonders doliret, daß er überei-  
 let sey, und die Mittel zur Defension durch Arretirung des r. Schneiders,  
 und Worenthaltung der Rechnungen und Bücher, ihme benommen worden.

Es ist aber ex actis klar, daß es nicht an der Commission, sondern an Incul-  
 pato selbst gelegen daß er seine Defension nicht beygebracht. Er hat den

15. Jul.

p. 258. seqq.  
V. 4.

15. Jul. die ihm zur Last gelegte Punkte mit denen Liquidationen erhalten und ob er zwar vorgiebt daß diese Liquidationes mit den andern, welche er den 29. Jul. bekommen, verschieden sind, so giebt doch der Augenschein daß sich nur die Summe in einigen wenigen Punkten geändert, nachdem der Rendant sie mit dem Calculatore nochmalen durchgegangen. Dieses ändert die Sache selbst nicht, und hat Inculpatum nicht hindern können die Beantwortung nebst seiner Defension zu verfertigen; und seine Defension selbst konnte pro substrata materia, & pro natura der Rechnungs-Sachen, in nichts anders als in einer richtigen Beantwortung der Monitorum und Nachweisung derer defectirten Posten bestehen.

Inculpatus schüget zwar den Mangel derer Rechnungen und Bücher vor; Allein, auffer daß er die monita des General-Fiscals, welche das mehrestes schon in sich begreifen, viele Monate vor Ankunft der Commission gehabt, auffer daß er den 1. Maji die Bücher und Rechnungen bekommen; und daß die Beantwortung vor Ankunft der Commission fertig seyn sollen; folglich er wenigstens so allem vorbereitet seyn können und müssen; so war ja das Duplicat der Rechnungen in seinen Händen, und die Inspection der Bücher ist ihm von der Commission niemahlen verlaget worden; daß er sich aber darum gemeldet constiret exactis nicht: ja! als er bey der Commission um Erlaubniß anhiehl mit Schneidern über ein und andere Passus zu sprechen, und Commission hierauf verstatete daß dem Ober=Amte frey stehet Schneidern in Gegenwart der Commission per Deputatos vernehmen zu lassen, ward dabon weiter nichts mehr erwehnet, wodurch Inculpatus sich den Verdacht zugezogen, daß er Schneidern nur instruiren wollen wie er sich bey seiner Aussage verhalten sollten. Es hat so gar die Commission dem ganzen Ober=Amte die Final-Liquidation mit allen Beslagen am 29. Jul. 1751. übergeben, und Depositarios an Einbringung ihrer Defension erinnert;

V. 4. p. 91.  
& 92.

V. 5. p. 22.  
& seqq.  
it. p. 309.

V. 5. F. 433.

Sie haben auch über einige Punkte hierauf eine Beantwortung übergeben, und Inculpatus hat der Commission geschrieben daß er die rückständige Beantwortung binnen 10. höchstens 14. Tagen einsenden wolle. Da aber solches nicht erfolgt haben Comissarii Acta abgeben müssen, und ist also Inculpatus selbst schuld daß Acta ohne Defension zum Spruch vorgeleget sind, da er solche in der versprochenen Zeit nicht eingebracht, noch eine weitere Frist sich bey dem Hof-Lager erbeten. Warum Commissio der Meinung gewesen, daß Depositarii die Defension in 5. Tagen beybringen könnten, solches ist V. 5. p. 24. denenselben schriftlich eröffnet; gleichwohl sind diese 5. Tage nicht präclusivisch gewesen, sondern Commissio hat sich, ohne Inculpatum zu präcludiren, gefallen lassen daß er sie in 10. bis 14. Tagen nachzubringen versprochen;

Inculpat vermeinet zwar, daß die Beantwortung der Punkte und die Defension nicht zu vermischen sey; Allein! zu geschweigen, daß in dergleichen Rechnungs und Defecten-Sachen, wie die gegenwärtige ist, die Defension in einer richtigen Nachweisung allein besteht; so hat ja dem Inculpato obgelegen vor seine Bertheidigung zu sorgen, die Special-Punkte und Rechnungen, wann er darwieder etwas zu sagen gehabt, zu beantworten, und zugleich wegen der ihm vorgehaltenen Verbrechen, worauf er schon den 13. Jul. Litem contestiret, sich zu vertheidigen.

Die nachherige Vernehmung und Confrontation des Inculpati mit dem Taxatore Schneider, ist occasione eines novi emergentis, und des nachher hervorgebrachten Manualis de Anno 1742. bis 1745. gesehen; und ist gar nicht gegen die Regula des Inquisitionis-Processus, den Inquisiten auch nach der Defension, zumahlen bey hervorgehenden neuen Verdacht, zu vernehmen und zu confrontiren, und

und stand ja dem Inculpato frey, nunmehr seine Defension, welche er in 10. bis 14. Tagen nachbringen wollte, auch auf diese Umstände zu richten.

Es beschuldiget daher Inculpatus die Commission mit Unrecht, daß sie ihm zur Defension nicht verstattet, und alle Media defensionis abge schnitten habe; Denn die Arretirung des Schneiders konnte ihn bey seiner Defension, in soweit er damit nichts anders, als seine Unschuld zu erweisen, intendiret, nicht präjudicirlich seyn; es war solche vielmehr nöthig um die Collusiones mit dem Inculpato zu vermeiden, und wären allem Vermuthen nach weder die Deposital-Extracte, noch das Manual de Anno 1742. bis 1745. zum Vorschein gekommen, mithin die Wahrheit unentdeckt geblieben, wenn diese Arretirung wäre unterlassen worden; Es ist auch nicht abzusehen, warum Inculpatus mit dem Schneider in Abwesenheit der Commission conferiren wolten, und bleibet nicht ohne Verdacht, daß er der ihm à Commissione gegebenen Erlaubniß, Schneidern in ihrer Gegenwart vernehmen zu lassen, negligiret, wann dergleichen zu Ausführung seiner Unschuld donnöthen gewesen: es müssen aber Rechnungen von selbst sprechen, und diese sind dem Inculpato nicht vorenthalten worden. Ja! nach des Schneiders Erlassung hat Inculpatus Gelegenheit genug gehabt mit demselben sich zu besprechen; Er hat auch seine Defension nunmehr vollständig beygebracht, daher alle die hierbey gemachte Beschweyden cessiren wann Inculpatus, nachdem er seine Defension nunmehr geführt, den gegen ihn in Actis vorgekommenen Verdacht, und Ueberweisung der ihm beschuldigten Unterschlagung oder Vergrößerung der Deposital-Gelder, zu elidiren nicht im Stande ist; So viel

Ad 4) den so sehr relevirten Mangel der Inrotulation betrifft, so haben Commissarii, weil Inculpatus noch seine Beantwortung und Defension beybringen wollen, Acta für geschlossen nicht halten können; und daher selbige, wie sie lagen, ad serenissimum committendum eingeschickt, und derselbe hat, weil die weitere Defension des Inculpati ausgeblieben, eine Commission zu Abfassung des Urtheils niedergesetzt: Es ist auch durch Unterlassung der Inrotulation dem Inculpaten kein gründliches Gravamen entstanden, indem er selbst nicht anzeigen können daß etwas ohne sein Wissen ad Acta gekommen, oder davon gelassen sey; und wenn es geschehen wäre, er nunmehr es anzuzeigen, und seine Defension darauf einzurichten, Gelegenheit gehabt.

Da nun also die contra Processum gemachte Einwendungen des Inculpatri irrelevant sind, so fällt auch

Ad 5) das Argument weg, daß das ex hinc Actis gesprochene Urtheil null sey, und in solcher Qualitat aufgehoben und cassiret werden müsse; Inculpatus wird sich auch einiger Aenderung in dem Erkenntniß, derer monirten Formalien halber, um so weniger getröstet, als er in seiner Defension sehet, daß er seine Unschuld in der Sache selbst und also nicht in denen Formalien gründe.

So viel auch die ad Protocollum inrotulationis vom 25. Dec. à Depositariis gemachte Erinnerungen betrifft; so hat

Ad 1) Commissio ihre Erklärung ad Protocollum gegeben, warum der Vorschuß à 5049. Rthlr. 11. Gr. nicht in Abrechnung kommen könne; Depositarii haben solches zwar in der Beantwortung zu behaupten gesucht; Commissio aber in ihren Bericht, derer Depositarien Intention wiederrechtlich gehalten; Es hat daher Commissio mit denen Depositariis in diesem Punct nichts abschließen können, da diese bey ihrem ungegründeten Wahn beharret; Es gehöret dieses nunmehr zur Decision, ob Depositarii hierunter recht oder unrecht haben, und würde der Commission unanständig gewesen seyn darüber mit Depositariis weiter ad Protocollum zu verfahren.

Ad 2) Hat Commissio wegen der defecirten Vorschüsse sich von dem Rendanten und zeitigen Depositariis eine Specification geben lassen, was für Vorschüsse erstattet sind; diese Specification ist beygefüget, und die erstatteten Gelder von denen Defecten abgezogen, ein mehreres hat nicht geschehen können; denn was noch nicht bezahlet ist kann auch nicht abgeschrieben werden, wenn gleich einer oder der andere den Vorschuß agnosciret; und da nach voriger Sentenz denen Depositariis die Erstattung der Vorschüsse, die sie unrechtmäßig von fremden Deposital-Geldern genommen, auferlegt worden; so haben auch die unbezahlte Vorschüsse nicht abgeschrieben werden können.

Ad 3) Hat es mit denen ausstehenden Zinsen gleiche Bewandniß, und sind in der neuerlichen Commissarischen Defecten-Tabelle die ausstehende Zinsen gar nicht einmahl begriffen.

Ad 4) Sind auch die 6000. Rthlr. Dispositions-Gelder cum usuris aus denen Defecten ganz ausgeworffen worden, daher, auch nach dem letzten Commissarischen Vorschlage, die Berechnung derer Dispositions-Gelder die Depositarios gar nicht angehet, und mithin sie sich darüber so wenig, als

Ad 5) wegen des, nach ihrer eigenen Angabe, aus Versetzen ad Acta gekommenen Blatts. F. 186.

Ad 6) Wegen des mit dem Freyherrn von Kittlitz gehaltenen Protocolli, und

Ad 7) daß Defensiones nicht ad Acta befindlich, sich beschwehren, da sie selbst einräumen, daß die Piece ad 5. ihnen nicht præjudicire; die ad 6. sie nicht angehe; und ad 7. sie nicht zweifeln, daß nicht die Defensiones allerhöchsten Orts eingelauffen, sie auch solche nicht zu den Commillions-Acten gegeben, sondern den Præsidenten Lucanus, um solche nach Hofe einzulenden, zustellen lassen.

Was nun die von dem von Benckendorf beygebrachte Defension und Gravamina gegen das vorige Urtheil, mithin die Haupt-Sache, betrifft; so formiret derselbe folgende Gravamina:

1) Daß er durch diese Sentenz in den Erlaß einer angenommenen so grossen Summe, ohne daß solche weder liquide, noch auch an und vor sich selbst ihm im geringsten zur Last fallen könne, condemniret, ihm auch nicht einmahl der rechtliche Regress reserviret worden.

2) Daß er seiner Dienste entsetzet;

3) einen respective 4., oder 6. Jährigen Bestungs-Arrest erdulden, und endlich

4) zwey Drittel der verursachten Kosten erstatten solle.

Inculpatus doliret anfänglich, daß das Interesse privatum & publicum in der Sentenz cumuliret sey; Er ist, um diese Cumulation zu vermeiden, von der Ordnung seiner Gravaminum abgegangen, und hat die Beantwortung desjenigen, so er ad interesse privatum rechnet, oder vielmehr seine Defensional-Gründe, gegen die ihn zur Erstattung auferlegte Defecte, auf die nähere Ausführung, theils nach abgehandeltem Criminal-Punct, in seiner Haupt-Defension, theils in der mit dem Freyherrn von Arnold gemeinschaftlich übergebenen Beantwortung, ausgesetzt, und den Punctum criminalium zuerst vorgenommen.

Zuförderst erinnere Inculpatus, daß das Urtheil schon vor sich selbst von besonderer Härte sey, weil darin vielfache Strafen, nemlich der Erlaß einer so grossen Summe. Die Entsetzung der Dienste, und denn noch ein harter und langwieriger Bestungs-Arrest, erkannt worden.

Hiernächst findet derselbe sich äusserst graviret, daß er durch das harte Urtheil einer begangenen Malversation bey dem Deposital-Wesen beschuldiget sey; da er doch

dieses

dieses Delicti weder pro confesso noch convicto gehalten werden könne; da aus demjenigen, was er circa nullitates des Commissariischen Verfahrens und der Sentenz angezeigt, erhelle, daß er weder Litem contestiret, noch ein Beweis gegen ihn geführt sey, sondern, daß man wieder ihn auf lauter unerwiesene, und zum Theil niemahlen exilirte Facta gesprochen habe.

Hätte man ihn einer Malversation überwiesen und schuldig befunden; so wäre nöthig gewesen eine richtige Definition von diesem abominablen Crimine vorauszusehen, und nach diesem Probierstein, die ihm zur Last fallende Facta zu examiniren.

Inculpatus setzt demnach voraus, daß das Crimen Malversationis sey pecunie fidei meae traditæ dolosa in usus proprios versio, und bemühet sich zu erweisen, daß diese Requisita nirgend bey denen à Commissione gezogenen Defecten in Ansehung seiner in ihrer Verbindung anzutreffen, wie sich solches näher ergeben würde, wann jede Rubrique der Defecte hiernächst geprüft werden würde.

Hey denen beyden ersten Rubriquen, (wovon die erste die fehlende und unterschlagene Zinsen, und die andere die vergriffene, zum Theil wieder erstattete, zum Theil aber noch nicht wieder erstattete Gelder betrifft,) setzt Inculpatus sein Haupt-Momentum defensionis darin, daß er als Präsident der Regierung weder die Rechnungen geführt, oder führen können, noch sich mit der Einnahme des baaren Geldes meliret, oder meliren können; sondern daß dieses die Verrichtungen des zu diesem Endzweck bestellten Rendanten, Taxatoris Schneiders, gewesen, welcher also, wann Rechnungen falsificiret, oder Gelder unterschlagen wären, auch dafür repondiren, und diesem alles allein zur Last fallen müßte; da Depositarii und das Collegium nicht anders gekonnt als sich auf ihn zu verlassen; daß auch, nachdem dieser Rendant durch die gravirtliche Sentenz absolviret worden, die Absolution dieser Haupt-Person auch denen Depositariis zu statten kommen müßte.

Allein! alle diese generale Anführungen, können weder die Sache ins Licht setzen, noch den Inculpatum defendiren, massen es darauf ankommt wessen der Inculpat beschuldigt worden, und ob er dessen überall oder zum Theil geständig, oder überführet sey; denn was Inculpatus von der Härte des Urtheils, und daß solches contra jura dreyerley Arten von Strafen in sich halte, anführet, ist ungegründet, massen die Restitution derer unterschlagenen, vergriffenen, oder sonst zum Schaden des Depositorii, dem Depositari-Edict zuwider, angewandten Gelder keine Strafe ist; eben so wenig die Entsetzung des Amtes im gegenwärtigen Casu vor eine besondere Strafe anzusehen, da juxta naturam hujus delicti & poenæ Inculpatus bey seinem Amte, als Regierungs-Präsident, nicht bleiben kan, indem das Delictum incapacitatem ad officium publicum, und die Poena die Unmöglichkeit der Verwaltung mit sich führet, mithin die Entsetzung des Amtes wohl vor eine natürliche Folge des delicti und der Strafe, nicht aber für die Strafe selbst geachtet werden kan.

Hiernächst fällt auch das angeführte Momentum defensionis generale weg; daß Inculpatus weder pro confesso noch convicto geachtet werden könne weil er weder Litem contestiret, noch probatio gegen ihn geführt worden; inmassen in dem vorhergehenden bereits gezeigt ist, daß Inculpatus auf Fragestücke, welche die ihm imputirte Verbrechen in sich halten, Litem würcklich contestiret habe; die Probation aber, so durch Rechnungen, Acta und Bücher per tota Acta à Commissione geführt worden, von Inculpato ohne Verweigerung nicht abgeleugnet werden mag; und auch dieses gewiß ist, daß solche Art von Beweis viel zuverlässiger, und zu einer völligen Conviction bequemer zu achten, als der Beweis durch Zeugen, oder andere Arten von Beweise.

ner vorausgesetzten Definition des Criminis malversationis schuldig sey, wird in dem folgenden ausgeführt, und deutlich erwiesen werden:

- 1.) Quod pecunia fidei suae tradita sit.
- 2.) Quod dolose egerit.
- 3.) Quod pecunia in usus proprios versa sit.

Es kan aber zuvörderst dem Inculpato sein Anführen, daß er sich um Formirung der Rechnungen nicht bekümmert, noch sich mit den Geldern meliret, sondern sich auf den Rendanten Schneider verlassen, nicht zustatten kommen; denn es gebühret dem Inculpato die Rechnungen zu formiren, und sich von Administration der Gelder nach der in dem Deposital-Edict vorgeschriebenen Ordnung zu meliren, weil er erster Depositarius, und also dieses sein Amt und Berrichtung war, er auch für die deßhalb übergebabte Bemühung, an der Hälfte der eingegangenen Deposital-Gebühren ein ansehnlich auf etliche 100. Rthlr. belaufendes Salarium erthielt.

Inculpatus leugnet nicht daß er Depositarius gewesen, nennet sich vielmehr selbst einen Depositarium; der Taxator Schneider war nur Rendant und Casfirer derer Depositarien, Er war von dem von Venckendorf, ohne vorhergängiger Anfrage bey Hofe, und zwar nach der letzten Beantwortung des Ober-Amts-Regierungs-Collegii (worinn es sich von dem Præsidenten und Directore, als beyden Depositariis, separiret) ohne Zuthun des Collegii, propria autoritate, zum Rendanten angenommen; Inculpatus hat also, als Depositarius, Rechnung ablegen müssen, und hat solche in dieser Qualitat seit so vielen Jahren vor einer zu Revision der Rechnungen bestellten Regierungs-Deputation, würcklich abgelegt; Ist er nun Rechnung abzulegen schuldig gewesen, und hat er Rechnung abgelegt, so muß er auch eine Administration der Gelder gehabt haben; und so hat auch seine Schuldigkeit erfordert die Rechnungen zu formiren, und sich um die Deposital-Gelder zu bekümmern; hat er dieses durch einen andern thun lassen, so heisset es billig quod quis per alium facit id ipse fecisse censetur. Es wird aber hiernächst auch dargethan werden, daß der Schneider bey denen unverrechneten Geldern, vor seine Person, nicht dolose gehandelt, sondern der Dolus allein auf des Inculpato Seite sey, und daher das Argumentum von der Absolution des Schneiders von keiner favorablen Folge auf des Inculpato Absolution seyn könne.

Ist nun also ausser allem Zweifel, daß Inculpatus qua Depositarius Rechnung führen und ablegen müssen, so ist auch unstreitig und nothwendig, daß dafür müsse gehalten werden quod pecunia ejus fidei tradita sit, mithin des Inculpato Borgeben quod pecunia ejus fidei tradita non fuerit, als contradictorisch und unwahr, zu seiner Defension nichts beytragen könne; Inculpatus sagt, daß er die Rechnungen nicht fertigsetzt, noch sich mit denen Geldern meliret; er hat aber ja Rechnung abgelegt, und hat, gegen das ausdrückliche Verbot im Deposital-Edict, folglich gegen seine beschwohrne Amts-Pflicht, seinem Casfirer Schneider so viele 1000. Rthlr. Deposital-Gelder in seine Privat-Berwahrung annehmen und verwahren lassen; er kan sich deßhalb mit keiner Unwissenheit entschuldigen, weil er aus dem monatlichen Deposital-Extracten die Einnahme und Ausgabe erkenen, ja selbst an Schneidern aus dem grossen Kasten viele 1000. Rthlr. zur Berechnung heraus gegeben hat, und daher auch unwahr bleibt daß er sich mit den Geldern nicht meliret habe; wie ihm denn auch dieser Vorwand ohnedem nicht zu statten kommen könnte, da er sich von den Geldern, oder vielmehr deren Einnahme und Ausgabe, nach seiner Schuldigkeit selbst meliren müssen und sollen, um seinem Amte, als Depositarius, ein Genügen zu thun. Die Conventions gegen das Deposital-Edict inferiren nothwendig einen Dolus,

da

da ihm als Praesidenten und Depositario auf dieses Edict zu halten zur Pflicht sieget, und daneben den starken Verdacht dem Inculpato zuziehen, daß er nicht ohne dabey seinen Vortheil zu suchen gegen die Edicta vorsehlich contraveniren werde, cum nemo gratis malus praesumatur; dieser Vortheil mußte in dem Vermögen bestehen über die Depositall-Gelder nach Gefallen disponiren zu können; welches nicht möglich gewesen wäre, wann die Gelder nach der Vorschrift unter drey Schlüssel verwahrt gelegen, und nach dem Inhalt des Depositall-Edicts wären administriret worden; da es aber nicht sowohl allein auf denjenigen dolum, welchen Inculpatus in Unterlassung und Versäumung seiner Amts-Pflicht, und Contravention gegen die Gesetze bewiesen; als vielmehr auf denjenigen dolum, welcher cum verisione pecuniae sibi tradita in usus proprios verbunden ist, ankommt, so ist nöthig ex actis zu zeigen, daß Inculpatus die Depositall-Gelder theils in usus proprios angewendet, theils durch unrichtige Rechnungen sich in den Stand gesetzt habe, viele 1000. Rthlr. unverrechnete Gelder zu seiner freyen Disposition zu haben. Es lieget hierbey dem Inculpato zweyerley zur Last:

- 1.) Daß in seinem Nahmen und mit seinem Wissen und Willen falsche Rechnungen und Depositall-Tabellen gemacht worden.
- 2.) Daß er wirklich theils Gelder unterschlagen, theils zu unterschlagen die Intention gehabt.

Der Inculpatus gesehet nun zu, daß Zinsen und andere Gelder eingehoben, und nicht in Rechnung gebracht worden; dieses erhellet schon allein aus der seiner Defension beigefügten Auskrantz sub A. wodurch er nur das Quantum zu vermindern sucht. Diese Zinsen hatte der General-Fiscal mehrentheils schon defectiret: Wie Inculpatus die Monita des General-Fiscals erhalten hatte er die Depositall-Extracte und Rechnungen in Händen, mithin hat er sehen und wissen müssen ob es wahr sey daß die Zinsen eingenommen, und nicht berechnet worden; daß er die Sache untersucht habe, beweiset der von ihm unterschriebene nomine Collegii abgelaßene Bericht. Es heißet darin: daß die defectirte Zinsen restirende und aus-

V. 2. F. 91.

stehende Zinsen sind. Wie die Beantwortung des ersten Theils derer Fiscalischen Monitorum der Commission übergeben ward, hatte Inculpatus nicht nur oben gemeldete, sondern auch alle übrige Bücher und Nachrichten in Händen, und entbitterte sich nicht zu versichern;

daß Collegium hätte noch zur Stunde aus den Ausstellungen des General-Fiscals dergleichen wahre Defecte nicht wahrgenommen. V. 3. p. 391.

Da er nun untersucht hat ob die Defecte gegründet sind, und dennoch die Defecte gealugnet hat; so ist dieses wissentlich, mithin dolose geschehen. Er hat der Commission die defectirte Zinsen nachweisen wollen, und den blauen Dunst versucht, daß er die ausstehende Zinsen statt der eingekommenen und nicht berechneten angegeben; Schneider hat den Defect der Räßischen und Seibls-

V. 3. p. 407.  
V. 4. p. 37.  
V. 3. F. 461.  
& 4.  
V. 3. F. 421.

fischen Zinsen nicht in Abrede stellen können, und Inculpatus hat diesem in der collegialischen Beantwortung inhäeriret. Ferner hat Inculpatus bey Anwesenheit der Justiz-Commission in anno 1750. angegeben, daß Schneidern nur einige wenige 1000 Rthlr. in seinem Beschlusse gelassen worden, und nachdem er aus den Depositall-Extracten überführet worden, daß er demselben 30. 40. 50. und mehr tausend Thaler in Händen gelassen; so gesehet er, daß dem Rendanten von Zeit zu Zeit NB ansehnliche Summen Geldes zu seiner Berechnung gelassen worden; es ist daraus offenbar, daß Inculpatus der Justiz-Commission die Wahrheit gestissentlich zu verheelen gesucht, welches abque dolo nicht geschehen kan. Auch hat Inculpatus anno 1746. 1100. Rthlr. und 588. Rthlr. Depositall-Gelder zu seinem Gebrauch genommen, und erstere im

V. 1. F. 102.  
V. 4 p. 239.

August

V. 4. p. 126. August 1750. letztere aber erst im Junio 1751. wie die Untersuchung angegangen, erstattet; Es hat derselbe nebst dem Condepositario 718. Nithr. Deposital-Ge-  
& 138.  
V. 4. p. 127. bühren Vorschuß weise genommen; Er gestehet solches in seiner Antwort ad Pro-  
V. 4. p. 242. tocollam zu. Selbst in Defensione bekennet er daß er diese Gelder gebrauchet,  
it. V. 5. und giebt nur an daß ihm eines Jahres Zinsen zuviel gerechnet. Er hatte das  
P. 409. Guth Kaufwiz gekauft, und übernommen 3413. Fl. alte Steuern von dem Pretio  
zu bezahlen; Er ließ diese Steuern von Deposital-Geldern entrichten, und hatte

V. 4. F. 252. doch kein Kauf-Geld deponiret; Inculpatus hat dieses nicht allein gestanden, son-  
V. 5. F. 349. dern auch in seiner am 10. Aug. 1751. übergebenen Beantwortung dawieder  
nichts einwenden können; Die Duitung der Krieges- und Domainen-Cammer

P. 130. & vom 13. Maji, 1743. besaget, daß die Ober-Amts- und Domainen-Regierung den beyliegenden  
131. Ait. die Extract der Cammer selbst communiciret, und darin stehet unter andern das Guth  
der Depof. Kaufwiz mit den Steuern, worunter notiret:  
Rechnungen betreffend.

Diese sind verkauft und Gelder vorhanden.

Der Inculpatus war nicht allein Praesident, sondern auch Depositarius, und er mußte dem Collegio nothwendig angeben was für Gelder vorhanden wären; er hat also vorgegeben; die Gelder wären in Deposito, ob es gleich falsch war.

Da nun Inculpatus gewußt hat, daß er die Kaufwizer Steuern schuldig gewesen, daß sie für ihn von Deposital-Geldern bezahlet worden, er aber diese Gelder nicht in Rechnung gebracht, sondern verschwiegen, auch erst anno 1751. im Junio

V. 5. p. 105. wiederbezahlet, indessen aber die Richtigkeit der Rechnungen in Einnahme und Aus-  
gabe auf Pflicht und Gewissen gewissenlos bezeuget hat; und der Commission versichert daß der Bestand richtig sey, so ist wohl aus diesen zusammengehaltenen  
Factis an dem dolo Inculpati & versione in ulus proprios kein Zweifel.

Es hatte ferner Inculpatus an den Schneider Beyer, ohne Vorwissen des Col-  
legii 106. Nithr. von Depositen-Geldern vorgeschossen, welche er gleichwohl nicht  
in Rechnung gebracht, und anno 1750. am Bestande seßeln lassen, auch erst im  
V. 5. p. 178. Junio 1751. wieder bezahlet hat.

Es sind auch verschiedenen Membris Collegii aus den Deposital-Geldern wider die klare Deposital-Ordnung Vorschüsse geschehen, welche laut der der De-  
fension beygefügeten Anlage sub A. 5049. Nithr. 11. Gr. betragen; daß solches  
V. 4. F. 241. mit des Inculpati Wissen und Willen geschehen gestehet er, und vermeinet nur,  
daß solche Vorschüsse, bis auf des von Seidlitz Posten, restituiret wären.

Es hat auch Inculpatus daran sehr unrecht gehandelt, daß er die Vermengung der Deposital-Casse mit der Sportul-Casse, von welcher letztern er gleichfalls die Direction gehabt, nicht allein wissentlich geschehen lassen, sondern selbst veranlasset, und darunter mit profitiret hat; denn er hat die Sportuln ohne Abzug der Cansley-Ausgaben distribuiren lassen, und ist der Vorschuß dazu aus den Deposital-Geldern genommen worden.

V. 5. p. 434. Nach des Taxatoris Schneiders Rechnung sind in anno 1748. dazu verwand  
gewesen, = 7244. Nithr. = Gr. 1. Pf.  
p. 435. und zu den alten Cansley-Taxen = 5981. = 18. = = =

Summa 13225. = 18. = 1. =

V. 5. p. 400. Inculpatus hat anfänglich wöchentlich und nachhero monatlich, juxta pro-  
& 401. priam confessionem, den Extract von den eingekommenen Sportuln erhalten, und ob er zwar vermeinet, daß er nur daraus ersehen können was verdienet, nicht aber was eingegangen sey; so kan er doch nicht leugnen, daß er die Cansley-Ausgaben gesehen, welche nach der vorgelegten Sportul-Rechnung 7444. Nithr. betragen haben; Er gestehet ferner, daß der Rendant ihm öftters geklaget, daß er wegen  
Bezah

Bezahlung derer Sportula von den Participanten oft angegangen würde, obgleich noch Cangley-Ausgaben zu bestreiten wären. Die Sentenzen-Gelder hat der Präsident bis auf den letzten Tag distribuiret, da sie ohnmöglich alle eingegangen seyn können; wenn man nun dieses zusammen nimmt, so ist ex confessione klar, daß der Präsident die Vorschüsse wissentlich von Deposital-Geldern thun lassen. Nun sind auf die Cangley-Vorschüsse anno 1750. da man zu Supplirung des Deposital-Bestandes in einigen Monaten die Sportula nicht beygetrieben, eingegangen 9682. Rthlr. folglich haben dem Depositorio noch gefehlet

Dem von Seidlitz sind vorgeschossen gewesen	=	3543.	18.	=
Der Inculpatus selbst hat noch	=	2420.	4.	=
refret, welche er den 15. Junii 1751. bezahlet.	=	3000.	0.	=

P. 407.

V. 1. p. 91.

Summa	8963.	22.	=
-------	-------	-----	---

Da nun Inculpatus gewußt, daß diese Gelder fehlen, und dennoch einen falschen Abschluß machen, und der Commission vorlegen lassen, auch öfters behauptet, daß die Rechnung in Einnahme und Ausgabe, so wie der Bestand richtig sey; so kan er sich vom Dolo nicht befreien.

Die Entschuldigung, daß der Rendant ihm versichert haben solle daß der Bestand in Richtigkeit gesetzet sey, ist ganz unzulänglich eine Bertheidigung abzugeben. Inculpatus sagt, daß er die Steuern schon Anno 1750. in Richtigkeit gesetzet haben würde, wann nicht der Rendant versichert hätte daß der Casse-Bestand richtig sey; da nun aber Inculpato an seiner eigenen Schuld, und andern ihm bewußten, und dem Bestande entgangenen Geldern, das Gegentheil bewußt gewesen, so heißet die Entschuldigung des Inculpati so viel gesagt, daß er auf des Rendanten Wort, und weil er denselben arglistig genug gehalten das Depositorium zu betriegen, die Kaulwitzischen Steuern unterschlagen, und lieber gar nicht erstatten wolten; Es hat sich auch der Rendant Schneider deutlich erklärt worauf seine Versicherung gegangen, daß nemlich der Bestand NB. nach der falschen Schluß-Rechnung berichtet sey; Es war also die Rechnung nach des Inculpati Versicherung richtig, und doch wußte er, daß noch an 9000. Rthlr. fehleten, und daß kein Vorschuß in Einnahme oder Ausgabe gebracht war; Diese Gelder konnte das Depositorium nicht wieder bekommen, denn die Deposital-Rechnungen waren abgelegt und quitiret; die Schluß-Rechnung ward vor richtig ausgegeben; Es würde also diese Summe zu des Inculpati Disposition, und ohne daß Inculpatus oder Schneider die Sache von selbst entdecket, und sich einer Malversation schuldig gegeben haben würden, unterschlagen worden seyn.

V. 5. p. 413.

V. 5. p. 414.

Aus diesem, und daß Inculpatus den Casse-Bestand für richtig ausgegeben, und ihm gleichwohl bekannt war daß so viele 1000. Rthlr. fehleten, lässet sich leicht begreifen, daß ihm die einkommene, aber nicht in Empfang gebrachten Zinsen obllig bekannt gewesen; weil er sonst hätte glauben müssen daß das Geld sich im Casse oder bey dem Rendanten vermehre.

Wenn man nun hierzu die Deposital-Extracte nimmt, und daraus extrahiret was jährlich im Bestand bleiben sollen; und solche mit dem Abschluß der Rechnung conferiret, so wird man finden, daß der Rendant mit Wissen und Willen des Inculpati falsche Rechnungen gemacht und Gelder unterschlagen habe.

Nach dem Extract ult. Dec. 1745. hat der Bestand seyn sollen	17422.	17.	10.
Nach der Rechnung ist nur Bestand	11017.	3.	7½.
Davon vorgeschossen	4077.	18.	9½.

	6939.	8.	10½.
--	-------	----	------

Es haben also gemangelt ohne was im grossen Depositorio gelegen und in keine Rechnung gebracht worden.

Anno 1750. ult. Maji sollte der Bestand nach dem Extract

seyn	=	=	=	=	37381. 4. 9.
Nach der Schluß-Rechnung hingegen ist nur Bestand	=	=	=	=	24116. 13. 7.

Folglich weniger	=	=	=	=	13264. 15. 2.
------------------	---	---	---	---	---------------

Wenn nun gleich Inculpatus seinem Angeben nach kein Rechnungs-Verständiger wäre; so ist doch unmöglich, daß er den Unterscheid der Bestands-Summe in dem Extract und Rechnung nicht gesehen, und folglich bemerkt, daß eingehobene Gelder aus der Einnahme gelassen worden; die Versicherung in der ersten Beantwortung derer von der Justitz-Commission Anno 1750. formirten Monitorum gegen die Schluß-Rechnung,

V. 1. p. 105.

daß nemlich das Collegium auf seine Pflicht versichern könne, daß die Rechnungen in Einnahme ihre vöilige Richtigkeit haben, und solches nicht attestiren würden, wann sie nicht ex actis durch die vorgenommene Revidirung davon vöilig überzeuget wären.

stimmet mit dem jezo vorgegeben ganz unbegreiflichen negligenz nicht überein, und überzeuget jedermann, daß man solche strafbare Negligenz jezo nur vorgebe, um einen noch sträflichern dolum nicht zu bekennen; Wenn man nun dazu nimmt, daß Inculpatus in dem kurz vor Abgang der Untersuchungs-Commission erst aufgefundenen Manuali de Anno 1742. bis 1745. vieles mit eigener Hand geschrieben, und wie er sagt, aus einem andern Buche so gar abgeschrieben, Abschlüsse gemacht, die Rechnungen in seinem Hause, und in seiner Gegenwart anfertigen lassen, dennoch aber nicht zugesehen will, daß er den Abschluß in dem Extracte nachgesehen, und mit der Summe in der Rechnung conferiret habe; so ist wohl gewiß, daß diese Umstände den Dolum des Inculpati so klar machen, daß auch die Aussage vieler Zeugen nicht einen so zuverlässigen Beweis würden abgeben können, daß Inculpatus gewußt habe daß viele 1000. Rthlr. ausaerlassen, und nicht in Einnahme gebracht worden; zumahl dasjenige was bey der Oppelschen Regierung damahlen wegen der Unrichtigkeiten bey dem Depositorio vorgegangen, den Inculpatum nothwendig aufmerksam machen müssen, und auch in so weit aufmerksam gemacht hat, daß er zur Erstattung des Defects die Repartition der Sportuln untersaget, auch 9682. Rthlr. Sportuln, theils von den Deposital-Geldern abgeschrieben, theils von den Advocaten beygetrieben hat; Inculpatus hat von seinem Rendanten die monatliche Deposital-Extracte bis ult. Maji 1750. sowohl, als die Schluß-Rechnung erhalten; Es ist bey denen damahligen Umständen schlechterdings ungläublich daß Inculpatus den Schluß dieser beyden Stücke, nicht angesehen haben sollte; Es ist ihm also in die Augen gefallen, daß der Bestand nach dem Deposital-Extract 37000. Rthlr. seyn müsse, nach der Schluß-Rechnung aber nur 24000. Rthlr. sey; Inculpatus hat aber dennoch die Schluß-Rechnung der Justitz-Commission übergeben, und derselben Richtigkeit auf Pflicht und Gewissen behauptet, welches alles absque dolo nicht zusammen stehen kan. Bey diesen Umständen bleibet denn auch ein schweher Verdacht auf Inculpatum, daß er das erste Haupt-Buch von 1742. bis 1745. selbst auf die Seite gebracht, weil daraus viel mehrere Unrichtigkeiten, und daß Inculpatus von allen unterschlagenen Posten gewußt, und derselben Unterschlagung veranlassen, würden zu erschen gewesen seyn; Es war also an der Verdunkelung der Wahrheit niemanden mehr gelegen als dem Inculpato; denn Schneider hätte es zu seiner Rechtfertigung nöthig gehabt, und hat sich über den Verlust dieses Buchs bey dem Freyherrn von Arnold beklaget. Es hat aber Inculpatus selbst zugestanden, daß in diesem Buch von dem Rendanten eine besondere Rubrique aufgeführt sey, unter welcher er die Interessen, so nicht eingetheilet werden können, angeschrieben, und dagegen wieder notiret, auf welche Massen er sie wieder-

V. 5. p. 421.

V. 4. p. 245.

wiederum eingetragen; wie viel aber solches betragen, und wohin er es in denen Rechnungen wieder notiret, davon wisse er sich nichts specielles zu erinnern, weil er es nicht so genau angesehen, und in denen Rechnungen zu finden geglaubt.

Bev der Confrontation sagt Inculpatus; daß er das verlorhne Buch von 1742. bis 1745. zwar gesehen, solches aber niemahlen durchgegangen und revidiret hätte, inzwischen sey wahr, daß er in diesem Buche eine Kubric, seiner Art zu reden nach, uneingetheilte Interessen, (wobey aber auch wiederum wohin sie repariret worden angemerket gewesen,) wahrgenommen, doch habe er sich das eigentliche Quantum um so weniger gemerket, als er solches in denen Rechnungen wieder zu finden geglaubt; Eine ordentliche Berechnung solcher uneingetheilten Interessen habe er niemahlen gesehen.

Es hat demnach Inculpatus gestanden, daß er die von dem Rendanten unter besonderer Kubric angelegte uneingetheilte Interessen gesehen, daß aber sollte zugleich angemerket worden seyn wohin sie repariret worden, darin widerspricht ihm nicht nur die Aussage seines Rendanten, sondern der Widerspruch liegt auch in der Sache selbst; denn da nach der Rubric die Interessen nicht haben eingetheilt werden können, so kan ohnmöglich dabey gestanden haben wie sie eingetheilt sind.

Inculpatus hat zwar, um sich von diesem Widerspruch zu befreyn, sich in seiner Defension dergestalt erkläret: daß auf denjenigen Massen, wo die Capitalia in denen Rechnungen angeschrieben gestanden, die Interessen nach des Taxatoris Worten nicht eingetheilt werden können, sie wären aber dagegen auf andere Depositional-Massen, wo die Capitalia nicht angeschrieben gestanden, wirklich repariret.

Allein! durch diese Erklärung hat Inculpatus sich noch mehr verwickelt; denn es haben keine Capitalia, wovon die Zinsen nicht eingetheilt werden können, in Rechnung gestanden, wie solches die Rechnungen selbst beweisen; vielmehr sind die Capitalia in der Zeit, da man die Zinsen unterschlagen, auf keine Massen geschrieben; Wann nun die Capitalien auf Massen angeschrieben gestanden, so wäre ja möglich, ja gar natürlich und nothwendig gewesen die Zinsen dieser Massen einzutheilen; Es kommt also das Vorgeben des Inculpati mit der Natur der Sachen nicht überein, und das im Termino confrontationis vorgelegte Buch widerspricht demselben gleichfalls. Inculpatus will die Richtigkeit seiner Auslegung aus der Rechnung selbst, nurhin ipso facto beweisen, und provociret auf die Beilage A. worin er die keinen Massen zugeschriebene und doch reparirte Zinsen, aus der Rechnung de 1742. bis 1745. ausgezogen haben will, solche machen zusammen 1486. Rthlr. 22. Gr. 10. Pf. Nach dem Buch de Anno 1742. bis 1745. sind

p. 347. an uneingetheilten Zinsen " " 9132. " " 10. " 6. " woraus denn augenscheinlich wird, daß Inculpatus mit seinem Beweise zu kurz komme, und daß in defensione angeführte nur ein blauer Dunst sey, auch von denen 1486. Rthlr. 22. Gr. 10. Pf. nicht die Hälfte von dem Defect abgeschrieben werden kan, da Posten darunter sind welche gar nicht defectiret, theils nicht abgeschrieben werden können, wie solches der Bericht der letztern Commission ausweist; In übrigen von denenjenigen Posten aus der Beilage A. so wirklich eingetheilt, und deshalb auch abgeschrieben worden, nicht gesagt werden kan daß solche nicht hätten eingetheilt werden können.

Inculpatus meiner, daß er sodann erst einer Mitwissenschaft schuldig zu halten seyn würde, wann Schneider ihm das Verzeichniß der nicht verrechneten Zinsen vorgelegt hätte; da aber derselbe gestehet daß er die Rubric von uneingetheilten Zinsen gesehen, Rendant aussaget daß solche Zinsen uneingetheilt gewesen, die Rechnung bezeuget daß keine Eintheilung geschehen, und das Manual de 1742. bis 1745. solches bestärket; so ist Inculpatus pro Confesso & convicto zu halten,

daß er von den einkommenden und nicht verrechneten Zinsen gewußt; daß er aber zugleich bemercket haben will wohin diese Zinsen repartiret worden, ist contra documenta und rei evidentiam, auch die Contradiction dieses Vorgebens schon gezeigt. Inculpatus negiret nicht ein ihm imputirtes factum, sondern er affirmiret vielmehr einen falschen Umstand, welcher, wann er nicht evident falsch wäre, von ihm hätte erwiesen werden müssen; und ob zwar Inculpatus seiner Confession beysüget: daß er eine ordentliche Berechnung der uneingetheilten Interessen niemahlen gesehen,

so ist doch hievon die Frage nicht, sondern ob er eine Specification der uneingetheilten Interessen gesehen habe, welches Inculpatus confitiret hat; denn wenn die uneingetheilten Interessen ordentlich berechnet wären; so hätten solche nicht defectiret werden können, und Inculpatus hätte sich deshalb nicht zu verantworten.

Es graviret auch ferner den Inculpatum, daß er aus der Berechnung der Deposital-Gebühren wissen können, was ad Depositum gekommen; und ob zwar derselbe anführet, daß dieses Buch, worin die Deposital-Gebühren verzeichnet, keinen andern Endzweck als die Berechnung der Gebühren gehabt; so bleibet es doch gewiß, daß 1) Inculpatus, so wie aus andern ihm zugestellten Nachrichten, also auch in specie aus dieser Berechnung der Gebühren, die einkommene Gelder wissen können, und 2) daß sein Rendant ihm solche aufrichtig berechnet; Es berechnete derselbe ihm die Gelder, er als Depositarius berechnete solche dem Publico; des Rendanten Rechnung, die er dem Depositario gab, war richtig; die Rechnung, welche Depositarius dem Publico ablegte war unrichtig; Inculpatus hat sich wohl in keiner andern Absicht ein Deposital-Gebühren-Buch halten, und sich daraus Extracte geben lassen, als zu wissen ob der Rendant aufrichtig berechnete, dieses aber konnte Inculpatus nicht wissen, wenn er die Gebühren und Deposital-Extracte nicht conferirte.

Es hat endlich auch die Untersuchungs-Commission, in dem zweyten P.Spro. ihres Berichts gründlich gezeiget, daß auch das zuletzt producirte Manual von 1742. bis 1745. den Inculpatum des doli überführe. Inculpatus sagt in seiner Defension, dieses Buch sey nichts anders als eine Abschrift des Rendanten Deposital-Buchs, und hätte er darin bißweilen selbst etwas abgeschrieben, wenn der Canzlist Kopisch, der solches geschrieben, nicht bey der Hand gewesen; Ist nun dieses wahr, so muß auch wahr seyn daß die Specification der uneingetheilten Zinsen in dem Manual gestanden, und dabey nicht angemercket sey wie sie repartiret worden; Ferner ist wahr, daß Inculpatus dieses Manual genehm gehalten, daß er dasselbe im Hause gehabt, und darin abschreiben lassen, und, wenn der Copist Kopisch nicht bey der Hand gewesen, selber abgeschrieben; Es folget daraus, daß die Rechnung nach dem Manual mit Auslassung der Zinsen, und zwar mit seiner Genehmhaltung eingerichtet worden, und daß Inculpatus auf alles ein wachsamtes Auge gehabt, und ist unbegreiflich, daß Inculpatus in seinem Hause ein Manual halten, solches abschreiben lassen, und selbst zum Theil abschreiben sollen, was nichts bedeuten und ungültig seyn soll, da er doch in dem Bericht V. 2. p. 100. anführet: daß bekannt sey, daß in dergleichen Sachen die Manualia den mehrestem Fidem zu haben pflegten.

Es erhellet aus allen diesem mehr als zu klar, daß die Absicht dieses Manuals gewesen darnach die Rechnungen abzulegen, und ist das Manuale des Inculpati Rendantens von ihm genehmiget, und von ihm selbst darin geschrieben, so ist es vor des Inculpati, als Depositarii, eigenes Manual zu halten.

Die Anführung des Inculpati, daß in diesem Manual einige Massen nicht abgeschlossen, und einige mit der Rechnung nicht völlig übereinstimmen, beweiset nicht daß Inculpatus dieses Buch nicht mit seiner Genehmhaltung halten lassen, oder

oder daß es auf seine Veranlassung nicht geschrieben sey; vielmehr lässet sich daraus der Verdacht ziehen, daß Inculpatus die Rechnung willkürlich, und hier und da in der Rechnung Aenderungen gemacht habe.

Der Freyherr von Arnold saget, daß er das Buch unter seinen alten Manuscriptis gefunden, und solches vielleicht seit anno 1745. bey ihm gewesen, woraus die Commission in ihrem Bericht inferiret, daß die Zins-Rechnung schon damals in dem Buche gestanden und nicht nachhero, wie die Untersuchung vorgegangen, darin geschrieben sey, woran auch um so weniger zu zweifeln, als der Rendant selbst die Berechnung nicht geschrieben hat, sondern der Canslist Kopisch, welcher bey der Sache gar nicht interessiret, und mithin kein Grund vorhanden warum er dieses Verzeichniß ex post hätte machen sollen. Inculpatus will dieses letztere behaupten, und führet in seiner Defension besonders an, daß hinter seiner Hand noch ein vieles in das Manuale geschrieben sey, louteniret anbey, 1) daß die in dem Manuale verzeichnete Zinsen diejenigen nicht sind welche defectiret worden, und 2) daß der Rendant alle eingehobene Zinsen nach einander specificiret, und hernach wieder eingetheilet habe.

Es darf aber nur ad 1.) die der Defension angefügte Beylage A. gegen die Specification der Zinsen in dem Buche de 1742. bis 1745. gehalten werden; In der einen findet man die Agnition der eingehobenen und nicht berechneten oder in Einnahme gebrachten Zinsen, so der v. Käse, der Graf v. Reichenbach, der v. Prittwitz, der Graf Sandraskij, Gräfin v. Bertes, die Ober-Schlesische Stände, das Regiment von Bork, Freyherr v. Kitzly, Freyin v. Seydliz, v. Stadenzische Erben, und andere gezahlet haben; In der andern findet man eben diese Zinsen, unter den angeführten Rahmen, so wie nemlich die Zahlung bis 1745. geschehen.

Ad 2.) enthält die Specification der unverrechneten Zinsen in dem Buche nur 9132. Rthlr. 10. Gr. 6 Pf. und zwar solche, die nicht in Rechnung gekommen; Es ist also verwegen von Inculpato zu sagen, daß der Rendant alle eingehobene Zinsen, nach einander specificiret, und hernach wieder eingetheilet habe.

Inculpatus gestehet, daß er selbst auf der Rück-Seite des Blats, worauf die aus der Rechnung weggelassene Zinsen notiret worden, einige Posten angeschrieben, und nachgetragen habe; weisen aber diese nachgetragene Posten vom Jul. 1743. und Junio 1744. sind, die mehresten Zinsen aber erst nach der Zeit eingekommen, so hält er es für einen Widerspruch, daß er im Junio 1744. die Zinsen schon wahrgenommen haben solle, welche nachher eingekommen, wie ihm solches zur Last gesetzt worden; allein nicht zu gedenken, daß es dem Inculpato nicht zu statten komme, ob im Junio 1744. schon 2. 3. oder 9000. Rthlr. eingekommen und nicht berechnet worden, so besaget das Buch Pag. 299. ganz deutlich, daß schon die bis den 14. Jul. 1745. in Ausgabe geföhte Posten, von dem Canslisten Kopisch eingetragen und abgeschrieben gewesen, und Inculpatus die Posten von 1743. und 1744. hinterher geschrieben habe, woraus denn klar ist, daß diese Posten nicht anno 1743. und 1744. sondern anno 1745. geschrieben und nachgetragen sind, und folget zugleich daraus, daß nicht allein alle eingekommene, aber unverrechnete p. 146. 300. und 346. in gedachten Manual verzeichnete Zinsen, damals von dem Copisten Kopisch schon verzeichnet gewesen, sondern auch der Inculpatus das Manuale genau revidiret, und die fehlende Gelder, so weit er es gut gefunden, nachgetragen habe; Er hat p. 299. nachgetragen, daß der v. Posadowskij den 25. Jun. 1744. 10000. Rthlr. entlehnet, auf der vorhergehenden Seite p. 298. aber hat er eigenhändig abgeschrieben, daß der Graf von Posadowskij den 25. Jun. 1745. 500. Rthlr. Zinsen bezahlet;

zahlte; dieser Nachtrag s. 299. ist also nicht anno 1744. sondern anno 1745. geschehen.

Es will auch der Inculpat nicht an sich kommen lassen daß er einige Interessen p. 196. und 243. selbst vertheilet habe, giebt vielmehr vor daß er des Rendantens Manual nur abgeschrieben. Ob nun wohl dieses Vorgeben hinlänglich ist dessen Revision und Approbation des Manuals zu beweisen; so ist doch auch das Vorgeben nicht wahrscheinlich; Denn in einem Manuali werden die eingekommene und ausgegebene Posten nach den Datis eingeschrieben; in dem Buch hingegen p. 196. steht:

1745. den 15. Jul. zahlte Herr Baron von Mudrach wiederum 666. Rthlr. 20. Gr.

Hernach hat der Inculpatus eigenhändig nachgetragen:

den 27. Dec. 1744. wurden von den Franckenbergischen Capital die Interessen vom 1. Jahr 4. Monat gezahlet mit 160. Rthlr.

Da nun in einem Buch was nach der Zeit-Rechnung gehalten wird notwendig eher geschrieben werden muß was 1744. geschehen, als was 1745. gefolget; so ist auch wohl unläugbar, daß Inculpatus diese Verbesserung bey Revision des Buchs und Manuals gemacht, und von den unberechneten Zinsen diese 160. Rthlr. selbst vertheilet habe.

Die Vertheuerung des Inculpati, daß er nicht wisse noch sich erinnere die angelegte Zinsen in dem Manuali gesehen zu haben, verdienet keine Reflexion, da solches Vorgeben gegen alle Evidenz läuft.

Daß aber auch Deposital-Gelder von dem Inculpato recht crude untergeschlagen, und in usus proprios verwendet worden, zeiget der einzige Casus hinlänglich an, da er 1552. Rthlr. 11. Gr. Althan Mittelwaldbauer und Althan Schnalensfeiner Revenues, die ad Depositum gekommen, und auch in den Deposital-Extract vom Jan. 1749. von Schneidern völlig berechnet worden, sich angemasset, solche in Einnahme und Ausgabe weggelassen, und davon vor eine übernommene Commission, so 4. Tage gedauert, über 600. Rthlr. vor sich selbst behalten, das übrige aber unter die bey der Commission mit gebrauchte Personen verschwenderisch vertheilet; der Einwand bey diesem Punct, daß andere das meiste davon bekommen, und daß es verdiente Commissions-Gebühren gewesen, thut nichts zur Sache; es ist die Frage: warum die Gelder unterschlagen, und mit gutem Vorbedacht aus der Rechnung ausgelassen sind, da sie doch ad depositum geliefert, und der Rendant solche in den Deposital-Extract aufgeführt hat? Inculpatus mag nun solche Gelder unter welchem Vorwand er wolle an sich genommen haben so bleibt dieses eine offenbare Veruntreuung; wiewohl auch es auch an sich selbst etwas unverantwortliches ist, sich einer so considerablen Summe fremden Geldes vor eine 4. tägige Arbeit, ohne Specification der Gebühren, anzumassen, und giebt es der Zusammenhang der Sache, daß weil Inculpatus sich nicht getrauet diese excessive Gebühren zu verantworten, er lieber solche Gelder unterschlagen wollen, damit wegen der Gebühren keine Nachfrage geschehen möchte.

Endlich mag auch dem Inculpato nicht zu statten kommen, daß die Commission und die vorige Urtheil. Fasser dafür halten, daß der Taxator Schneider sich wegen der Interessen ausgewiesen habe welche unter der ersten Rubric der gezogenen Defecte begriffen; denn es ist, wie Inculpatus von selbst urtheilen kan, dieses nur dahin zu verstehen, daß der Schneider, welcher Inculpati Rendant gewesen, sich soweit ausgewiesen, daß er die Zinsen nicht für sich behalten und unterschlagen, sondern alles mit Wissen und Willen des Inculpati gethan, auch dem Inculpato die Zinsen berechnet habe; dahingegen Inculpatus, wie in den vorhergehenden

gewiesen,

gewiesen, die unterschlagene Zinsen in seiner Disposition gehabt, indem er die Depo-  
sital-Gelder theils selbst genüset, theils davon als von eigenen Geldern disponiret,  
die Sportula damit bezahlet, Vorschüsse gethan, welche er weder in Einnahme noch  
Ausgabe gebracht, und dennoch die Richtigkeit der Rechnungen behauptet, und folg-  
lich gewollt, daß diese verwandte Gelder ohne Untersuchung in Ewigkeit unberech-  
net und unterschlagen, mithin zum Profit des Inculpati und desjenigen, welchen er  
etwa wegen der Mitwissenschaft participiren lassen wollen, bleiben sollten.

Es ist auch schon angeführet, wie der Taxator Schneider es verstanden habe,  
wenn er dem Inculpato vor Anfunft der Justiz-Commission gefaget: daß der Be-  
stand richtig sey, nemlich nach der falschen Schluß-Rechnung, daß aber solche Schluß-  
Rechnung unrichtig sey, Inculpatus daher solches ohnfreitig gewußt, weil er selber  
Gelder in seinem Gebrauch gehabt, und erst den 15. Junii 1751. 3000. Rthlr.  
restituirt hat.

Viele von den ihn vorgelegten Beschuldigungen hat Inculpatus theils nicht V. 4. F. 258.  
beantwortet, sondern erst mit dem Collegio conferiren wollen, und ist die Beant-  
wortung schuldig geblieben, theils hat er solche auch selbst in Defensione nicht von  
sich abgelehnet; wohin gehret:

- 1.) Daß man contra Edictum so grosse Summen außerm Beschluß des Depo-  
sital-Kastens gehabt.
- 2.) Daß er Membris Collegii Vorschüsse, von Deposital-Geldern gegeben.
- 3.) Daß er sich Deposital-Gebühren von Depositis vorschießen lassen.
- 4.) Daß man gegen das Deposital-Edict ohne schriftliche Anschaffung, so viel  
Gelder ausgezahlet.
- 5.) Daß man den 1. Febr. 1745. berichtet, daß kein Bestand sey, obgleich nach  
den gemachten Abschluß, 78398. Rthlr. 22. Gr. 8. Pf. seyn sollen, mithin  
solche grosse Summe vergriffen gewesen seyn müsse.
- 6.) Daß sämtliche nach Hofe gefandte Depositen-Tabellen, von den Rech-  
nungen auf viele 1000. Rthlr. differiren, mithin falsche Tabellen von Jahr zu  
Jahr eingesendet worden.
- 7.) Daß anno 1747. von der Stadt Schmiedeberg ausgeliehenen 143000. Rthlr.  
in der Rechnung nichts gedacht worden.

Wegen dergleichen wichtigen Punkten hat Inculpatus sich gar nicht gerecht-  
fertiget, und da solche sämtlich unjustificirlich sind, so gar in Defensione übergan-  
gen, inbeß da diese Punkte sämtlich ex actis constiren, dem Inculpato zur schwe-  
ren Verantwortung und Strafe allerdings gereicht, daß er seiner Amts-Pflicht, in  
dem wichtigsten Theil desselben, und da er inspecie die Arbeit bey dem Depositorio  
sowohl salariret erhalten, vergessen, und so viele Unordnungen angerichtet.

Aus diesem erhellet zur Gnüge, daß der Inculpatus, so wenig überhaupt als  
insonderheit, bey der ersten Rubric der gezogenen Commissariischen Defecte, die  
eingekommene und unerrechnete Zinsen betreffend, das Crimen Malversationis  
elidiren könne, vielmehr solches Delicti, nach der von ihm selbst vorausgesetzten De-  
finition, theils confessus, theils convictus sey.

Was nun das Interesse civile, und die per Sententiam contra quam erkannte  
Vergütigung derer gezogenen Commissariischen Defecte betrifft, so ist überhaupt  
ganz unstreitigen Rechtsens, daß der Depositarus allen Schaden, welchen er per  
dolum, culpam, vel negligentiam verursacht, denen Interessenten erstatten müsse;

Depositarii haben auch dieses Principium von Anfang bis zu Ende selbst an-  
genommen, und sowohl die Deposital-Casse, als ihres Cassirers Facta vertreten zu  
müssen, sich beschieden.

Daß aber nach des Inculpati Meynung, zuvörderst sämtliche Deposital-Debitores, und dann der Rendant Schneider executiret, und hiernächst erst Interessentes subsidiaria actione ex syndicatu die Vertretung mit den Depositariis anzusehen hätten, ist eine seltsame Lehre, da theils dasjenige, was in actione ex Syndicatu rechtens, sich auf den Depositarium, der zugleich Administrator ist, nicht appliciren läßt; und dann Depositarii eben diejenigen sind, mit welchen contractiret wird, und mithin immediate actione Depositi haften, auch die Zinsen, inspecie ob dolum commissum,

I. 3. C. depos.

erfassen müssen.

Inculpatus ist nun nicht allein erster Depositarius, sondern auch Präsident des Collegii gewesen, wosin die Deposita vertrauet worden; er hat mithin eine doppelte Verbindlichkeit gehabt, die Gelder in der vorgeschriebenen Ordnung getrenlich zu verwahren und zu berechnen; da er also duplici respectu ungetreulich und pflichtvergesen gehandelt; so ist um so weniger Bedenken übrig, daß er, welcher ohndem actione depositi in solidum haftet, zuerst executiret werde. Wie denn auch die Deposital-Casse, wenn ihr gleich liquide und zugeständliche Anweisung geschehen, solches anzunehmen nicht schuldig, sondern Inculpatus selbst, für sämtliche liquide defecte, daß solche baar zur Casse kommen, sorgen muß, wogegen ihm hiernächst der Regress so wohl als auch Jura cessa von der Depositen-Casse gegen die Deposital-Debitores zu nehmen frey bleibet, als welches ihm in dem Commissariischen Gutachten ausdrücklich vorbehalten, in der Sentenz aber nicht abgesprochen worden, sich auch ohne Erkenntniß von selbst versteht, daß ihn solcher Regress competire.

Da auch Inculpatus gegen die unter die Defecte angelegte Special-Posten verschiedene Einwendungen gemacht, und die Beurtheilung solcher Punkte, ob und wie weit sie den Depositariis zur Last fallen, zu den uns committirten Erkenntniß mit gehöret, so sollen in den folgenden, die unter den diversen Rubriquen specificirte Defecte, und was der Inculpatus dagegen einwendet, beleuchtet werden.

Es ist hierbey zu wiederholen, daß auf derer Depositariis Anhalten zu näherer Untersuchung und liquidation derer Defecte, eine besondere Commission in Breslau gewesen, welche die vorgeschlagene Deposital-Interessenten vernommen, und dasjenige, was Depositarii zu ihrer Defension bey der Liquidation respectu erroris calculi, oder sonst zu erinnern gefunden, untersucht, auch davon nach der, in der dem Bericht der ersten Commission beygelegten Defecten Tabelle, angenommenen Ordnung der Rubriquen, berichtet hat. Wobey dann nach der beygefügeten neuen Tabelle, denen Depositariis über 16000. Rthlr. zu gute geschrieben sind. Was nun

### Die erste Rubrique

von empfangenen aber unberechneten oder unterschlagenen Zinsen betrifft; so hat die von Schneidern selbst V. 5. F. 33. a 12738. Rthlr. 17 Gr. unterschriebene Rechnung, wornach der Defect nebst 4096. Rthlr. 18 Gr. 10 Pf. Zinsen in die erste Tabelle gekommen, durch die Untersuchung der letzten Commission sich gemindert, und nach der letzten Tabelle nur 11439. Rthlr. 20. Gr. 11 Pf. nebst den Zinsen, so bis den 22ten Jan. 1752. gerechnet sind, a 4179. Rthlr. 14. Gr. 2. Pf. zum Defect geblieben.

Die von Depositariis in den neuern Commissions-Akten gemachte Erinnerungen wegen Vergütigung 72. Rthlr. und resp. 13. Rthlr. 8. Gr. von den Schindlischen Zinsen anlangend; so hat die letztere Commission in ihrem Bericht weitläufig und mit guten Gründen gewiesen, warum die 72. Rthlr. nicht passiren können, dagegen hat sie 42. Rthlr. welche der Baron v. Loos von dem Capital der

5500.

5500. Rthlr. vom 20ten Febr. bis den 26. Mart. gezahlet, in Abgang kommen lassen, weil das Capital den 20ten Febr. zu Erfüllung der Schönauischen Anleihe dem von Putkammer cediret worden, auch zu solcher Zeit in Empfang gebracht ist; desgleichen wegen 13. Rthlr. 8. Gr. Schönauischer Zinsen, Ewr. Königl. Majestät anheim gestellet, ob solche Depositarii zu gute kommen sollen; wobey wir es denn gleichfalls bewenden lassen, und uns auf die in dem Commissariischen Berichte, enthaltene Gründe beziehen.

Bei der Gräflich Posadowskischen Post können Depositarii Vergütung der 16. Rthlr. sub n. 4. um deswillen nicht fordern, weil ihnen schlechterdings nicht allein nicht frey gestanden, sondern es vielmehr unerlaubt gewesen, aus der Depositen-Casse eine Banque zu machen, fremde Gelder darin anzunehmen, und solche mit Schaden derer Deposital-Interessenten zu verzinsen, es kan also nicht approbiret werden, daß der Baron Arnold diese 16. Rthlr. erhalten. Es ist in dem letztern Commissions-Bericht weitläufig ausgeführt, daß der Status der Deposital-Casse allezeit so beschaffen gewesen daß viele 1000. Rthlr. vorrätzig seyn müssen, und solche niemahln nöthig gehabt bey Auszahlungen fremde Gelder anzunehmen, daher was mit dem Baron Arnoldschen und Graf Sternbergischen Capital geschehen, da so gar andern die Capitalia in Depositorio gehabt Zinsen abgeschrieben, und dem Grafen Sternberg und Baron Arnold zugeschrieben worden, denen Depositarii zur Verantwortung mit lieget, in specie aber dem Baron Arnold selbst, welcher seine Privat-Gelder mit Depositis nicht vernütschen, und daraus Vortheil zu ziehen suchen sollen; daher so wohl wegen dieser, als aller andern Posten, wo von dem Grafen Sternberg und Baron von Arnold Zinsen genossen worden, denen Interessenten, denen solcher Zins abgegangen, Vergütung gechehen muß, weßhalb wir auch hierunter dem Commissariischen Gutachten beypflichten, daß die bey der ersten Rubric ad N. 10. 19. 25. 29. verlangte Vergütungen billig wegfallen, und die Defecte stehen bleiben.

Die von der Commission ad n. 6. 7. 17. 24. 35. & 37. gebilligte Abzüge hingegen passiren.

Von den in dem letzten Commissariischen Bericht angeführten Posten, welche Depositarii in ihrer Auskunft sich zu gute schreiben wollen, finden wir

Ad 1) Wegen der 32. Rthlr. 12. Gr. Gräflich Gellhornischer Zinsen, der Commission Gutachten gegründet, daß nemlich wenn Depositarii ihren Irrthum ausführen können, sie gegen den Grafen Gellhorn solchen auszumachen haben, keinesweges aber etwas ex Depositorio zurückfordern können, was sie in Einznahme gebracht, zumahlen sie schuldig die Gräflich Gellhornischen Zinsen, welche noch nicht eingekommen, zu vertreten.

Ad 2) Haben Depositarii für den Panzer Prediger 43. Rthlr. 4. Gr. 10. Pf. drey-mahl in Ausgabe gebracht zu haben loureniren wollen; Die Commission hat nachgewiesen, daß V. 4. p. 111. unter den Wittwizer Zinsen, schon 43. Rthlr. 4. Gr. 10. Pf. passiret worden, und ist zwar in Protocollo der Meynung gewesen, daß 43. Rthlr. 4. Gr. 10. Pf. zu vergüten; Hiernächst aber, nachdem sie die Rechnung von 1742. bis 1745. nochmalts durchgesehen, dabey in ihrem Bericht Bedenken gefunden, und diesen Punct zu Ewr. Königl. Majestät Decision ausgestellt; da nun wir diese Gründe ex actis richtig gefunden, so bleiben diese 43. Rthlr. 4. Gr. 10. Pf. unter den Defecten stehen.

Bei allen übrigen in der von Depositariis so genannten Auskunfft enthaltenen Puncten haben wir derer Commissarien Gutachten nichts beyzufügen, sondern sind der Meynung, daß es nach denen von ihnen angeführten gründlichen Rationibus

nibus überall, auch in specie dabey zu lassen, daß die a Depositariis assignirte 5049. Rthlr. 11. Gr. welche gegen die Ordnung mehrentheils Membris Collegii vorgeschossen worden, zu Befriedigung der Depositat-Schuld und des Quanti, dessen Restitution denen Depositariis obliegt, nicht abgeschrieben werden könne, sondern diese Posten à Depositariis selbst beygetrieben werden müssen, indes das Depositorium sich an ihnen hält, ohne welchen an sich rechtlichen Principio das von denen Depositariis in die größte Unordnung versetzte Depositorium so bald nicht in Ordnung kommen würde, wohin doch vor allen Dingen zu sehen ist.

### Die zweyte Rubric

Der Commissarischen Defecte; an unterschlagenen Geldern welche würcklich ad Depositorium gekommen, beträgt nach dem ersten Commissarischen Berichte an Capital annoch einen Rest von 4606. Rthlr. 4. Gr. 10½ Pf. und an Zinsen 2834. Rthlr. 18. Gr. 10. Pf. welcher Defect sich nach der letztern Commissarischen Tabelle auf 3286. Rthlr. 17. Gr. 11. Pf. Capital und 2607. Rthlr. 18. Gr. 4. Pf. Zinsen gemindert; Die Ursachen dieser Differenz sind in dem Commissarischen Gutachten enthalten, und gleichwie wir solche sowohl bey denen Posten wo Depositarii nähere Ausweisung gethan, als wo die Defecte Einwendens ohngehindert stehen bleiben müssen, erheblich finden; so können wir nichts weiter zufügen, müssen uns daher auf sothanen Bericht lediglich beziehen.

### Die dritte Rubric

An Defecten, welche sich bey Durchgehung der Rechnung mit den Belägen gefunden, beläuft sich auf eine Summe von 198. Rthlr. 14. Gr. 7. Pf. welche auch in der letztern Commissarischen Tabelle stehen geblieben; weil Depositarii bey der letztern Commission dieserhalb keine Nachweisung gethan. Der von Benckendorff hat in seiner Haupt-Defension bey dieser Rubric dafür gehalten, daß er für dergleichen Posten, wo die Beläge fehlten, nach abgenommener Justificirter und quitirter Rechnung nicht responsible sey. Da aber diese Exception bey ausgemittelter Unrichtigkeit der Rechnungen, und deren Abnahme, den Depositariis nicht zu statten kommen kan, vielmehr daraus erscheint, daß Depositarii nicht einmahl ihre Beläge in Richtigkeit gehabt, noch die Revisores solche, ehe sie das Attestatum von Richtig abgelegter Rechnung erteilet, erfordert, so gebühret denen Depositariis allerdings die gehdrige Nachweisung zu thun. In der ersten Belage der Gemeinschaftlichen Beantwortung haben sie überall keine hinlängliche Nachweisung gethan, und muß das Attestatum derer Commissarien, so die Rechnung abgenommen, sowohl über die ermangelnde Beläge, als über den Inhalt derselben, ohnstreitig mehrern Fidem haben, als das negiren derer Depositarien, als womit der Mangel der Beläge nicht ersetzt wird.

### Die vierte Rubric

Betrifft die Zinsen von Capitalien, welche wieder die Depositat-Ordnung zum Theil der Präsident gebraucht, theils denen Råsten und Cansley-Bedienten, theils andern Leuten vorgeschossen worden, und tragen nach der ersten Tabelle 2809. Rthlr. 14. Gr. 2. Pf. aus, welche in der letzten Tabelle auf 2466. Rthlr. 14. Gr. 7. Pf. reduciret worden, wiewohl dabey ein Irrthum vorgegangen seyn muß, indem nur ein Abgang von 91. Rthlr. in der ersten Ausrechnung zu viel gerechneter Zinsen, von der letztern Commission passiret wird, mithin bey Gegeninberhaltung mit voriger Tabelle der Defect noch auf 2718. Rthlr. 14. Gr. 2. Pf. stehen bleiben müste.

Es sind unter dieser Rubric 175. Rthlr. 8. Gr. 10. Pf. Zinsen angesetzt, wegen derjenigen 25052. Rthlr. 15. Gr. 8. Pf. so der Krieges- und Domainen-Cammer am 24ten Aug. 1744. aus dem Depositorio vorgeschossen, und den 5ten Octobr. e. wieder restituiret worden, imgleichen 1006. Rthlr. 9. Gr. Zinsen wegen eines gleichmäßigen Vorschusses von 10000. Rthlr. vom 2. Nov. 1744. bis 6. Jul. 1746. Wegen dieser Posten, welche zusammen 1181. Rthlr. 17. Gr. 8. Pf. ausmachen, hat die erste Commission dafür gehalten, daß da denen Depositaris verglichen Disposition von fremden Geldern nicht zugestanden, und solche nicht zinsbar ausgethan wären, sie die Zinsen vergüten müßten, welcher Meynung auch die letzte Commission in ihrem Berichte adhaeriret.

Weilen aber nach dem F. 93. der letzten Commissions-Acten befindlichen, an den Groß-Cangler, von dem würcklichen Etats-Ministr in Schlessen Grafen von Münchow, gerichteten Schreiben Depositarii übernehnte Vorschüsse auf Anforderung gedachten Ministr in einer pressanten Angelegenheit zur Zeit des Krieges, zu Ew. Königl. Majestät besondern Diensten und Nutzen gethan; die Gelder zu der Zeit im Depositorio vorrätzig und bey damahligen schweren Krieges-Läuften wohl schwerlich mit Sicherheit untergebracht; mithin den Deposital-Interessenten durch diesen Vorschuß Schaden und Nachtheil nicht erwachsen können; so halten wir diesen Umständen nach dafür, daß diese 1181. Rthlr. 17. Gr. von den Defecten abzuschreiben.

Hiernächst da die Commissarii bey allen unter diversen Rubriquen gezogenen Defecten die Zinsen à 6. pro Cent gerechnet; so haben Depositarii sich darüber besonders beschwehret, und fouteniren wollen, daß da nach der Deposital-Ordnung, Gelder auch zu 5 pro Cent ausgeliehen werden konnten, ihnen bey allen Zins-Posten mehr nicht denn 5 pro Cent, anzurechnen wären. Es ist aber bekannt, daß in Schlessen 6 pro Cent Landüblich sind. In terris hereditariis Augustissimæ domus Austriacæ ordinariæ & consuetudinariæ sunt 6. pro Cent.

Weingardten, p. 332.

Selbst das Edict bekräftiget solches, indem es denen Depositariis nur erlaubet, auch 5. pro Cent zu nehmen. Dann aber und vornemlich in Rechten bekannt, quod administrator, pecuniam alienam in usus proprios convertens, ad maximum usurarum quantitatem teneatur.

per textum expressum l. 38. ff. de neg. gest.

Daher denn die bey sämtlichen Posten in Rechnung gesetzte 6 pro Cent billig von den Depositariis, und um so mehr zu vergüten, als die mehresten Capitalien auf 6 pro Cent ausgethan worden; und mithin wohl behauptet werden kan daß der Abgang, den die Deposital-Interessenten durch die Unrichtigkeit der Administration an Zinsen gehabt, würcklich auf 6 pro Cent, sich betragen habe.

### Die fünfte Rubric

handelt von Geldern derer man sich unrechtmäßiger Weise angemasset, und wiederrechtlich ausgezahlt oder verrechnet hat, und sind unter dieser Rubric in der ersten Commissarischen-Defecten Tabelle, 12035. Rthlr. 7. Gr. 4. Pf. Capital, und 2682. Rthlr. 10. Gr. 1. Pf. Zinsen, zum Defect gesetzt; in der Tabelle der letzten Commission hingegen, hat sich das Quantum des Capitals auf 5631. Rthlr. 19. Gr. 4. Pf. und der Zinsen, nachdem solche bis den 22. Januar. c. gerechnet worden, auf 947. Rthlr. 6. Gr. 1. Pf. gemindert; weil 6000. Rthlr. so Depositarii an die Cammer an Dispositions-Geldern, ehe solche eingekommen, von andern Depositis gezahlet hatten, nebst den ihnen zur Last gerechneten Zinsen, wie auch

auch noch andere Posten nach dem Gutachten der letztern Commission abzuschreiben sind; Depositarii doliren noch sehr, daß ihnen unter dieser Rubric an vorgeschossenen Inquisitionskosten 2611. Rthlr. 20. Gr. 3. Pf. Capital und 409. Rthlr. 14. Gr. 4. Pf. Zinsen zum Ersatz gestellet worden; da doch durch die Inhaftirung der grossen Diebes-Bande in Schlesien dem Lande ein so grosser Nutzen gestiftet worden, ein Vorschuß auch dazu nothwendig gewesen, und die Sache mit solcher Geschwindigkeit und Verschwiegenheit tractiret werden müssen, daß nach der Natur der Sache nicht eine vorhergängige Correspondenz mit der Cammer wegen der Kosten gepflogen werden können, da die Bande erst gegen Abend denunciiret, und in der folgenden Nacht aufgehoben worden.

Man habe anfänglich dazu Gelder genommen die zur Königl. Disposition gestanden, und obgleich hiernächst auch ein Vorschuß von andern Deposital-Geldern geschehen, so wäre doch allezeit soviel Geld zinslos in dem Depositorio gewesen daß Interessentes bey diesem nutzbaren Vorschuß keinen Schaden gehabt. Es habe der Cammer obgelegen die Kosten zu dieser grossen Inquisition anzuschaffen; und müßten selbige auch dahero ohnfreitig und allensals aus den Dispositions-Geldern bezahlet werden.

Wir sind aber bey diesem Punkte nichts desto weniger der Meynung, daß Depositarii diese Summe, jedoch ohne Zinsen, dem Depositorio salvo regressu an die Cammer ersetzen müssen, und das Depositorium sich mit derselben wegen Ajouklirung dieser Kosten und des Quanti einzulassen nicht schuldig.

Dem einmahl hat denen Depositariis nicht frey gestanden, zu diesem Behuef Vorschüsse von fremden Deposital-Geldern zu thun, und hätten vielmehr den ersten Vorschuß aus der Sportul-Casse nehmen, und hiernächst die Erstattung der Kosten, bey der Cammer fleißig sollicitiren sollen; Selbst in dem zu derer Depositarien Defension eingekommenen Schreiben des Etats-Ministri Grafen von Münchow F. 93. V. 6. sind solche Umstände enthalten, woraus zu ersehen, daß die Cammer die Wiedererstattung dieser Kosten, nach und nach, aus einem jährlichen Fond von 2. bis 300. Rthlr. zu bestreiten vermeine, auch gegen die formirte sehr hoch anlaufende Rechnung annoch Erinnerungen zu machen habe; insbefondere aber zudruckt die Berechnung derer von den Inquisiten nachgelassenen Effecten verlange, welches Weitläufigkeiten sind wornach zu warten dem Depositorio nicht anzumuthen stehet, Depositarii aber in Ordnung zu setzen, und ihre Schadloßhaltung zu sollicitiren haben, weshalb ihnen quævis competentia reserviret bleiben.

Die Zinsen von diesen Geldern würden darum wegfallen, weil theils nach der vorigen Einrichtung des Depositarii, da die Gelder in eine Casse untereinander geworffen worden, wohl allezeit so viel zinslos gelegen, daß nicht behauptet werden kan daß die Deposital-Interessenten durch diesen Vorschuß einen Abgang gehabt; ein anderes Fundamentum usurarum aber bey dieser Post ermangelt, da hierbey kein Dolus, oder Gebrauch der Gelder in proprios usus abseiten der Depositarien vorhanden ist.

Es würden mithin von denen unter dieser Rubric angelegten Zinsen abgehen 409. Rthlr. 14. Gr. 4. Pf. wie auch dasjenige Quantum, welches durch die Tabelle der letzten Commission, bis den 22. Jan. c. den Zinsen bey dieser Post addiret worden.

Die Zammigste Post der 50. Rthlr. anlangend, so pflichten wir der Meynung der Commission bey, da das Depositorium sich nicht an diverse Interessentes verweisen lassen kan, sondern Depositarii müssen indebite bezahlte Gelder dem Depositorio erstatten, und ihren Regress an diejenigen nehmen denen indebite gezahlet worden; in diesem Casu auch Depositarii um so weniger zu gravaminiren

niren Ursach haben, da der Hoffiscal Zannigke sich zum Ersaz dieser 50. Nthlr. bereits erboten hat.

Was die defectirte Weißbachsche Administrations-Gebühren anlanget, so haben Commissarii deßhalb 1782. Nthlr. 9. Gr. Capital, und 310. Nthlr. 1. Gr. V. 5. F. 53. 9. Pf. Zinsen, zum Defect gesetzt, auch dafür gehalten daß Depositarii solche ersetzen müßten, weil 1.) die von denen General Weißbachschen Legatis ad pias causas gesetzte administrations-Commissarii durch ein Kayserl. Rescript jährlich 100. Nthlr. pro honorario erhalten, dieses honorarii aber Depositarii sich nicht anmassen könnten weil sie deßhalb nicht angefraget, noch darüber ein Rescriptum confirmatorium extrahiret; auch 2.) keine besondere Administration gehabt, und von den eingegangenen wenigen Geldern Deposital-Gebühren in Ausgabe gebracht, welche doch nach dem Kayserl. Rescript nicht genommen werden sollen. 3.) Diese Gelder nicht nach jezt gedachtem Rescripto besonders adminitriret; sondern unter andern Deposital-Geldern geworffen, und erst anno 1747. 1382 Nthlr. in Ausgabe gebracht, auch sogar 1 Jahr eingerechnet worden, da noch gar kein Ober-Amt gewesen.

Depositarii haben darauf geantwortet, daß sie in die Stelle derer Administratoren getreten, und eben die Berrichtung bey diesen Legatis gehabt; da nun das Kayserl. Rescript dafür jährlich vor jedem Administratore 100. Nthlr. ausgesetzt, so vermeinen sie auch dazu berechtiget gewesen zu seyn, und würde ihnen auf ihre Anfrage ohne Zweifel ein gleiches, wie bey voriger Oesterreichischer Regierung, denen damahligen Administratorem accordiret worden seyn. Es sind aber diese Gründe zu Ablehnung des angegebenen Defects nicht hinlänglich, massen denen Depositarii schlechterdings nicht erlaubt gewesen sich propria autoritate eine Zulage zu machen, zumahlen die Art ihrer Administration von der vormahligen allerdings sehr different gewesen, und Depositarii mit der Weißbachschen Administration keine besondere Beschäftigung gehabt, sondern die wenigen Gelder unter andere Deposital-Gelder geworffen, und so gar davon Deposital-Gebühren genommen; dabey ihnen auch nicht zustatten kommen kan, wann sie vermeynen, daß ihnen vom Hofe aus diese Zulage ohnefehlbar würde seyn accordiret worden wenn sie darum anfragen hätten, da eines theils genug ist, daß sie diese Anfrage nicht gethan, andern theils aber, wann Depositarii die rechte Wahrheit und den Unterschied ihrer und derer vorigen Depositarien Administration vorstellig gemacht hätten, ihnen diese 200. Nthlr. nicht würden accordiret worden seyn; und dann daraus, daß die Weißbachsche Interessenten und Mandatarii aus Unwissenheit des Zusammenhangs der Sache, oder aus Menschen-Zucht, alle gemachte Abzüge passiren lassen, denen Depositarii kein Recht erwachsen kan unrechtmäßig abgezogene Gelder zu behalten.

Die angelegte 117. Nthlr. Zinsen, wegen eines dem Taxatori Schneider aus der Cansley entwandten Depositi von 450. Nthlr. können darum nicht wegfallen, weil denen Depositarii obgelegen die Deposita unter denen gehörigen drey Schlüssel in den grossen Kasten zu verwahren, da denn, wenn solches geschehen, der Diebstahl nicht geschehen können, so müssen sie, da sie in facto illicito verfahren, deventu billig und rechtlich repondiren, und die Interessenten schadlos halten, indem sie diese Gelder etliche Jahre in Ausgabe fortgeführt, und den Bestand dadurch gemindert.

Die 403. Nthlr. 17 Gr. von den Ober-Schlesischen Ständen, welche Schneider unter den Peinschen Zinsen verrechnet haben wollen, kommen nach der neuen Untersuchung, da die Sache etwas verändert, unter die unterschlagenen Zinsen zu stehen.

Die 30. Nthlr. wegen des v. Obergß, sind deswegen defectiret, weil den Depositarii in mora bey der Auszahlung gewesen, obgleich das Geld deponiret war, weil man dem Creditori Zinsen, ob moram, und weil das Geld nicht bereit gewesen, verwilliget und ausgezahlt. Man hätte also von dem Capital, wenn es ausgezahlt

liehen gewesen dem Depositorio wiederum Zinsen berechnen, oder das Geld gleich dem Creditori bezahlet sollen, welchenfalls es der Zinsen nicht bedurft hätte.

Wegen der Wirnaschen Post ist zu merken, daß Birna als Advocatus Gelder empfangen die ad Depositum gehdreten, daß er selbst solches gerichtlich angezeigt, auch Depositarii Anschaffung erhalten diese Gelder in Empfang zu nehmen, sie aber zufrieden gewesen daß Birna nur einen Theil deponiret, solches dem Obern Amte nicht angezeigt, damit das übrige executive beygetrieben werden können. Diese Anzeige hätte dem Inculpato v. Bencendorff als Depositraio zu thun, und als Praesident ihm gebühret den Advocat Birna zur Verantwortung und Strafe zu ziehen, daß er fremde ad depositum gehörige, auch offerirte und anzunehmen verordnete Gelder zurück und an sich behalten hat.

V. 4. p. 290.  
& 291.

Der Grund, warum die Grüzschreibersche 400. Rthlr. zu den Defecten gekommen, bestehet darin, daß von den Grüzschreiberschen Zinsen 400 Rthlr. unberechnet geblieben; der Grüzschreibersche Mandatarius Tzpler auch deshalb, und daß der Depositarien Vorgeben, daß nemlich solche Gelder mit ihm berichtigt worden, keinen hinlänglichen Ausweis geben können; die Vermuthung ist, daß diese Gelder eingekommen, weil an die Delleck Kadelsdorfsche Vormünder am 12. Jul. 1742. Mandatum ergangen die fällige Jahres Zinsen einzufenden, woraus zu urtheilen daß die vorherige Zinsen bezahlet worden; und wann diese Gelder nicht eingegangen wären, so hätte denen Depositariis vi edicti deren Beytreibung obgelegen; die am 30. Jun. 1741. fällige Zinsen haben die Oesterreichische Depositarii nicht mehr erheben können, und bey der letzten Commission hat der Inculpatus sich umsonst bemühet zu beschweigen daß diese 400. Rthlr. gestohlen worden. Es würde mithin diese Post denen Depositariis so lange zur Last bleiben, bis sie entweder von den Interessenten wegen dieser 400. Rthlr. Quitung, oder Renunciationem alles Anspruchs an dem Depositorio, anschaffen, oder daß diese 400. Rthlr. gestohlen worden, erweisen.

### Die sechste Rubric

Betrifft Vorschüsse welche zu erstatten, so in der ersten Tabelle mit 7256. Rthlr. 17. Gr. 3. Gr. zum Defect gesetzt sind, in der letztern hingegen, weil viele Posten eingegangen, und noch eingehen können, davon nur stehen geblieben 3167. Rthlr. 23. Gr. 3. Pf.

Diese Gelder sind deshalb zum Defect gesetzt, weilen hierbey Depositarii für Leute, welche nichts in Depositorio gehabt, Gelder aus andern Massen gezahlet haben. Da nun dieses unerlaubt, und gegen die Deposital - Ordnung läuft, so müssen Depositarii allerdings denen Massen, welchen sie durch dergleichen Vorschüsse Schaden gethan, haften, und zwar nicht, wie Depositarii in ihrer Defension dafür halten, actione subsidiaria contra Magistratum, sondern actione Depositi: daher die opponirte Exceptio excussionis keine Statt findet, und den Depositariis frey steht die Vorschüsse so gut wie sie können vor sich wieder bezugzudreiben.

### Die siebende Rubric

betrifft Zinsen von Vorschüssen, welche vor fremde Deposita zu Bezahlung der Cansley-Gebühren verwandt worden; da nemlich Depositarii Cansley-Gebühren, welche eine Concurs-Masse schuldig gewesen die kein Geld gehabt, von andern Massen bezahlet. Bey dieser Rubric sind denen Deposirarus 415. Rthlr. 17. Gr. 11. Pf. zum Ersatz angerechnet, welche auch in der letzten Tabelle stehen geblieben. Mit solchen hat es gleiche Bewandniß, wie mit den Vorschüssen der  
6ten

6ten Rubric, und da Depositarii hätten abwarten sollen bis bey derjenigen Masse, welche Cansley-Gebühren schuldig gewesen, Geld eingekommen, keinesweges aber den Vorschuß aus andern Massen, die nichts schuldig gewesen, zu nehmen befugt waren, hierunter aber denen Massen woraus unrechtmäßiger Vorschuß genommen worden, die Zinsen entgangen, hingegen die Gelder zuletzt von den Sportul-Participanten genühet worden, da der Vorschuß in die Sportul-Casse geflossen, und die Sportuln nicht eher repariret werden sollen bis sie eingekommen; daß aber diese Zinsen von Vorschüssen unter voriger Rubric schon gerechnet wären, ist falsch, und hat Commissio dort gar keine Zinsen ausgeworffen.

### Die achte Rubric

Betrifft Zinsen von Vorschüssen zu der Sportul-Casse. Es sind nemlich Deposital-Gelder zu Vorschuß der Sportuln, so verdienet gewesen aber noch nicht eingegangen, genommen worden, damit die Participanten nicht die Veytreibung der Sportuln abwarten dürften. Diese Verfür ist nun ohnstreitig unrecht, und involviret versionem pecuniae depositae in usus proprios. Die Commissarii haben V. 5. F. 69. die Ursachen angezeigt, warum man aufs geringste jährlich 8000. Rthlr. ein Jahr ins andere gerechnet, rechnen kan, so von Deposital-Geldern, an die Sportul-Casse jährlich vorgeschossen worden, und als Gelder, so man in usus proprios vertiret, und unbefugter Weise genühet, verzinstet werden müssen. Die in solcher Anzeige angenommene Principia sind nun hinsänglich ein jährlich zu verzinsendes Quantum a 8000. Rthlr. anzunehmen, da aus den Deposital-Extracten erhellet, daß in den ersten Jahren 7. 8. bis 9000. Rthlr. in den folgenden aber 30 und 40000. Rthlr. gefehlet haben, worunter jedoch die unterschlagene Zinsen, und Anlehn, welche Membra Collegii zum Theil gehabt, begriffen; Nach des Schneiders Deposition ad Art. 164. ist von dem Bestande, welcher nach den monatlichen Extracten seyn sollen, wenig oder nichts vorrächtig gewesen, und er gestehet ad Art. 166. daß zu 6. 7. und mehr 1000. Rthlr. Vorschuß gewesen. Nach seiner Specification V. 1. p. 91. und Antwort V. 4. p. 25. sind im Maji 1750. 9682 Rthlr. 8 Gr. vorgeschossene Sportuln zur Casse gebracht, und damit der Vorschuß noch nicht gänzlich getilget gewesen. Schneider hat selbst p. 434. & 435. V. 3. einen Vorschuß an die Cansley von 13225. Rthlr. 18. Gr. 1. Pf. nachgewiesen. Es ist unmöglich, daß unter einer so grossen Menge Sportuln nicht einige ausfallen müssen, und nach der Art, wie die Sportuln vertheilet worden ehe sie eingekommen, hat der Ausfall notwendig die Deposital-Casse treffen müssen; und daher ist auch überaus wahrscheinlich, daß man zu solchem Ende, damit der Ausfall unmerklich würde, so viele Zinsen unberechnet gelassen, und also daraus einen beständigen Fond zu Erfüllung der ausgefallenen Sportuln zu machen gedacht, welches alles Unrichtigkeiten sind, die absque dolo nicht zu concipiren, und eine intendirte Unterschlagung zu erkennen geben. Daß aber die Deposital-Gelder zu den Sportuln mit Wissen und Willen und auf Befehl des Inculpati genommen worden, ist schon in dem vorhergehenden gezeigt, und wird von demselben in defensione wieder besser Wissen und Gewissen geleugnet. Er hat auch die Sportul-Rechnungen niemanden aus dem Collegio vorlegen lassen, sondern er und Schneider allein haben dieses Geheimniß unter sich behalten. Er hat gestanden, daß er wo nicht wöchentlich V. 5. p. 400. doch monatlich die Extracte NB. von den eingekommenen Sportuln erhalten, woraus der Empfang der Sportuln constiret; wenn er nun gleich aus den Sportul-Rechnungen nicht erschen können, wieviel von den verdienten Sportuln eingegangen; so hat er es doch gefändlich aus denen Extracten gewußt; er hat gewußt wieviel zu V. 5. p. 405. den Cansley-Ausgaben erfordert werde, hat aber dazu nur ein geringes Quantum gelassn,

gelassen, obgleich der Rendant geständig geklaget daß noch Cansley-Ausgaben zu bestreiten wären. Er hat die Sportul-Repartitiones gemacht, und der Rendant nach seiner Eintheilung die Zahlung an ihn selbst, und andern participanten thun müssen; Es fällt daher der Dolus, welchen Inculpatus in seiner Defension dem Rendanten beymessen will, auf ihn selbst. Das letzte Vorgeben des Inculpati in defensione, als ob diese Vorschüsse von den sub Rubrica 1. defectürten Zinsen genommen worden, die Zinsen von solchen Zinsen aber schon in defect gebracht wären, mithin einerley Geld doppelt verzinsert werden solle, ist offenbar falsch; denn anno 1750. sind an Geldern die zu Sportuln vergriffen gewesen, 9682. Rthlr. restituiret, die vergriffenen Zinsen aber restiren noch, und der Rendant Schneider hat sich mit denen noch ausstehenden Sportuln ausweisen wollen. Es hat also Inculpatus diese 8000. Rthlr. jährlich zu den Sportuln außer denen defectürten eingehobenen Zinsen gebraucht; und da man nach derer Commissarien gegründeten Principiis annehmen muß, daß beständig wenigstens 8000. Rthlr. Vorschuß von Deposital-Geldern in der Sportul-Casse rouliret, so geschicht auch denen Depositariis nicht zu viel, daß sie solches Quantum jährlich verzinsen sollen, wenn sie gleich die Sportuln nicht allein, sondern die übrigen Participanten mitgenossen, da das Depositorium sich an die Depositarios hält, und diese ihren Regress in quantum de jure haben; wiewohl bey diesem Punct ihnen der Regress nicht sonderlich zu statten kommen dürfte; da diejenige vom Collegio, welche nicht gewußt daß sie ihre Ratas nicht aus eingekommenen, sondern vorgeschossenen Geldern erhalten, zu Erstattung der Zinsen rechtlich nicht angehalten werden können, weil selbige allem Vermuthen nach lieber, wann es bey ihnen gestanden, die Beytreibung der Sportuln abgewartet, als von Vorschüssen die Zinsen erlegt haben würden.

### Die neunte Rubric

Betrifft rückständige und nach der Deposital-Ordnung nicht zu rechter Zeit beygetriebene Zinsen, welche nach der Tabelle ein Quantum von 24561. Rthlr. 9. Gr. 11. Pf. betragen. Nach dem Bericht der letzten Commission ist von diesen Zinsen nach der ad Acta befindlichen Specification vieles eingegangen, und mit den Zauerschen Deposital-Debitoreibus liquidiret, welches Inculpatus nach seiner Obiegenheit längst hätte thun und die vielsährige restirende Zinsen beytreiben sollen. Es soll solches nach dem Deposital-Edict eine besondere Vorsorge derer Depositarien seyn, und sollen sie den Rückstand 14. Tage nach den Zahlungs-Termin dem Collegio anzeigen und beytreiben lassen, und wann durch ihre Negligence dem Depositorio Schaden geschiehet, müssen sie dafür haften; es würde aber dabey denen Depositariis amoch eine drey monatliche Frist, a tempore publicationis der letztern Sentenz billig nachzulassen, und dabey zum principio anzunehmen seyn, daß von den ausfallenden Zinsen diejenige denen Depositariis nicht zur Last geschrieben werden können, wo Debitores schon vor derer Depositarien Administration nicht solvendo gewesen, weil solchenfalls denen Interessenten durch derer Depositarien Schuld kein Schaden geschehen seyn würde.

### Die zehnte Rubric

Betrifft unrechtmäßig genommene Deposital-Gebühren, welche in der ersten Tabelle auf 5992. Rthlr. 6. Gr. gesetzt, in der letztern aber nur auf 5182. Rthlr. V. 4. p. 228. 14. Gr. 8 $\frac{1}{2}$ . Pf. stehen geblieben. Commissarii haben aus 7. Gründen Deposital-Gebühren defectiret.

1.) Weil

- 1) Weil der Empfänger des Geldes nach dem Deposital-Edict §. 14. das halbe pro Cent bezahlen solle, weshalb die Bezahlung von keiner Masse genommen werden können.
- 2) Weil von einigen Depositis 1. statt  $\frac{1}{2}$ . pro Cent abgezogen worden.
- 3) Daß von Steuern in Concurs-Processen Deposital-Gebühren genommen, und zwar wären solche nicht dem Empfänger, weil Fiscus von den Spornen frey ist, sondern denen andern Interessenten abgezogen.
- 4) Weil von Geldern, die schon dorthin in Deposito gewesen, und wann Gelder aus einer Crise in die andere verschrieben worden, Deposital-Gebühren genommen sind, da doch bey dem ersten Fall, kein neuer Deponent gewesen, und bey dem letztern keine Ein- und Auszahlung geschehen, indem die Gelder nach wie vor in dem General-Depositorio geblieben, wenn aber die Gelder an Jemand ausgezahlt worden, die Gebühren besonders genommen worden.
- 5) Weil von deponirten Obligationen und Mobilien mehr, als die im §. 17. des Deposital-Edicts geordnete Hälfte der Deposital-Gebühren, und
- 6) so gar von Kauff- und andern Geldern so extra judicialiter bezahlt, und ad depositum nie gekommen, endlich
- 7) von zurückgezahlten Capitalien Deposital-Gebühren genommen worden.

In der gemeinschaftlichen loco defensionis bey dieser Defect-Rubric von dem von Benckendorff und Freyherrn von Arnold übergebenen Beantwortung, haben Depositarii

Ad 1) das Deposital-Edict dergestalt interpretiret, daß dem Empfänger das **Zehl-Geld**, welches ohne Zweifel das ganze pro Cent sey, bey der Auszahlung abgezogen werden sollte, daß aber selbiges bald anfänglich bey der Einzahlung genommen worden, deßhalb nicht unrecht geschehen sey, weil alle Deposital-Gebühren zu den communen Kosten gerechnet, und den Interessenten und Creditoribus pro rata accepti abgezogen werden müssen; daß aber bey diesem N. 1. unterschiedene Posten sich befinden, wo dem Empfänger des Geldes die Deposital-Jura nicht, sondern dem Debitori und der Masse abgezogen worden, rühre daher, weil diejenigen, so ihre deservita, alimenta, salaria und quanta transacta erhalten, sich davon Deposital-Jura abziehen zu lassen, nicht verbunden gewesen.

Ad 2) sey kein **Causa dabilis** daß von Deposital-Geldern nur  $\frac{1}{2}$ . pro Cent genommen werden könne, da die Ein- und Auszahlungs-Gebühren, allemahl 1. ganzes pro Cent ausmachen; Von Ausländern aber sey es nach dem §. 21. des Deposital-Edicts erlaubt die Deposital-Jura doppelt zu nehmen, und sey bekannt, daß in den Oesterreichischen und Sächsischen Ländern von den Schlesiern gedoppelte Gebühren genommen würden. Man könne auch darthun, daß in den Oesterreichischen Landen die Böhmishe und Mährische Untertthanen, und reciproc. in his passibus pro extraneis gehalten worden, folglich um so mehr die Preuss. Vasallen, welches auch Extranei. so Gelder aus dasigem Deposito empfangen, selbst zugestanden, und keine Schwierigkeit gemacht, das Duplum zu bezahlen.

Ad 3) Sey in der Deposital-Ordnung nicht enthalten daß von Steuern keine Deposital-Gelder genommen werden sollten, und da Creditores ehender nichts erhalten könnten bis die Steuern bezahlt, so sey es nicht unbillig daß

Creditores oder Contradictor, welche die Steuer-Quittungen beschaffen müssen, so gut als von ihren eigenen Geldern die Deposital-Jura entrichten müssen, zumahlen bey Auszahlung der Steuer-Gelder die meiste Beschwerdezeit sey, da selbige an lauter Steuer- und Cassen-Gelder, davon jedes Stück das Gewicht passiren mußte, zu bezahlen. Es wäre überdem nicht möglich, daß diese 45. Rthlr. 5. Gr. 4. Pf. austragende Posten unter so viel 100. Personen, die dazu contribuiret, zurück gezahlet werden könnten.

Ad 4) Sey die Mühe und Gefahr, bey der sub hoc No. defectirten Posten gleich, mithin ratio einerley; und aus diesem Fundamente wollen Depositarii behaupten, daß ihnen auch frey gestanden bey Veränderungen der Cridæ, wo Debitores und Creditores verändert wurden, Deposital-Gebühren zu nehmen, und es nicht darauf ankomme daß ihre Deposital-Gebühren von einerley Geld doppelt und dreyfach bezahlet worden, da genug sey, daß jeder Interessente, oder Participant, doch nur einmahl Empfänger oder Einzehler sey.

Ad 5) wird negiret, daß von deponirten Obligationen mehr als  $\frac{1}{2}$ . pro Cent genommen worden, es müste erwiesen werden daß bey den angelegten Posten von Mobilibus und Obligationen ein ganz pro Cent genommen sey, man könne vielmehr das Gegentheil behaupten, weil die Mobilien und Pretiosa nicht erst taxiret, sondern man sich mit dem Rendanten in Pausch und Bogen der Gebühr halben verglichen;

Ad 6) Fundiren sich Depositarii in der allgemeinen Schlesiſchen Usance, welche in der Deposital-Ordnung von 1742. nicht aufgehoben, sondern juxta introitum derselben vielmehr beybehalten, in der neuen Deposital- und Sportul-Ordnung de Anno 1750. allenfals als ein abusus angesehen und pro futuro abgeschaffet, dabey aber restitutio ratione præteriti nicht verordnet worden.

Ad 7) Vermeinen Depositarii, daß ihnen nach den §. 14. des Deposital-Edicts von den Mutuanten auch bey der Rück-Zahlung Deposital-Gebühren zu nehmen frey gestanden, indem hoc loco des Mutuanten ausdrücklich zugleich der Aus- und Ein-Zahlung erwehnet worden, es auch von je her bey voriger Regierung dergestalt gehalten worden.

Ueberdem hat der von Benckendorff in seiner besondern Defension angeführet.

a) Daß die Commissarische Tabelle hey dieser Rubric unrichtig sey, und die Deposital-Gebühren bey vielen Posten, 2. bis 3 mahl defectirte worden.

b) Daß die Einhebung der Deposital-Gebühren ein Werck des Rendanten gewesen, und Inculpatus solche bona fide angenommen, welches argument in Sententia a qua zum favore des v. Arnold angenommen worden, mithin auch zu seinem Faveur gelten müsse.

c) Daß ihm diese Gebühren allein zu tragen angemuthet worden, da er doch dieselbe nicht allein erhalten, sondern der v. Arnold und Schneider participiret.

Es ist aber alles dasjenige, so in der gemeinschaftlichen sowohl, als besondern Defension angeführet worden, nicht hinlänglich die Ursach zu elidiren, warum die hac rubrica angelegte Defecte denen Depositariis zur Last bleiben, und sie zu deren Restitution verbunden.

Demn da ad 1.) das Edict dasjenige 1. pro Cent, so den Depositariis an Gebühren accordiret worden, ausdrücklich dergestalt theilet, daß  $\frac{1}{2}$  pro Cent bey der Einzah-

Einzahlung, und  $\frac{1}{2}$  pro Cent bey der Auszahlung genommen werden solle; so kan auch das Wort Zehl-Geld nicht anders als mit dieser Modification angenommen werden, und hat denen Depositariis schlechterdings nicht frey gestanden mehr als  $\frac{1}{2}$  pro Cent bey der Einzahlung zu nehmen, daraus denn folget, daß weil die Auszahlung allezeit an Creditores bey Concurfen oder andern Empfängern geschehen, und diesen das andere halbe pro Cent abgezogen werden müssen, und abgezogen worden, von der Masse selbst niemahlen mehr, als  $\frac{1}{2}$  pro Cent in Abzug kommen könne.

Ad 2) Ist denen Depositariis dasjenige zur Last geleet, was sie über die geordnete Deposital-Gebühren nemlich mehr als  $\frac{1}{2}$  pro Cent bey jedesmahliger Ein- und Auszahlung genommen haben. Was ihnen in §. 21. des Deposital-Edicts respectu Extraneorum erlaubt worden, ist bloß auf das justaliois oder retorsionis zu restringiren; wann sie also erweisen könnten, daß in denenjenigen Jurisdictionen worunter diejenigen Personen, welche Gelder empfangen, gestanden, mehr als 1. pro Cent vor die Ein- und Auszahlung von Schlesiſchen Unterthanen genommen worden; so hätte ihnen zwar gleiche Gebühren zu nehmen frey gestanden; nimmermehr aber ist dieses auf Preußische Unterthanen zu extendiren gewesen, wenn auch das Vorgeben, daß man zu Oesterreichischen Zeiten so gar die Böhmische und Mährische Unterthanen pro Extraneis in hoc passu lucrativo gehalten, zu erweisen stünde, da diejenige abusus, welcher damahlen vorgegangen, den Depositariis zum Exempel zu nehmen übel anstehet, zumahl sie eine besondere Deposital-Ordnung zur Vorschrift gehabt, darin gewisse Gebühren determiniret, und nur bloß das jus retorsionis excipiret worden, so sich aber auf die Preußische Provinzien um so weniger appliciren läßt, als notorisch ist, daß in solchen Provinzien so hohe Deposital-Jura nicht genommen werden.

Ad 3) Läßet sich gar nicht defendiren, daß von Steuern die Deposital-Gebühren denen Creditoren zu tragen auferlegt worden, massen bey der Auszahlung, der Empfänger der deponirten Gelder das halbe pro Cent bezahlen muß, Creditores aber nicht Empfänger der Steuern sind, und jeder Participant der Sportula sich gefallen lassen muß, (weil Fiscus Sportul-frey ist,) die respectu filci vorfallende Bemähsungen umsonst zu verrichten.

Ad 4) Ist auch offenbar, da von allen Depositis bey der Einzahlung  $\frac{1}{2}$  pro Cent und eben so viel bey der Auszahlung, und mehreres nicht geordnet ist, weder von Geldern die schon zu Oesterreichischen Zeiten in Depositorio gewesen, mithin nicht erst eingehoben worden, und noch weniger bey blosser Umschreibung der der Gelder aus einer Crida in die andere, (weil weder Ein- noch Auszahlung geschehen,) die Deposital-Gebühren genommen werden können, und ist das Argument: daß die Mühe und Gefahr dabey einerley sey, so falsch, als unerheblich.

Ad 5) Ist in Facto richtig, auch in und aus der Tabelle zu ersehen, daß von deponirten Obligationen und Mobilien, eben so viel, als von baarem Gelde genommen worden, daher derer Depositarien negiren, und daß ihnen solches erwiesen werden müsse, in keine Consideration kommen kan.

Ad 6) Läßet sich das Unternehmen derer Depositarien mit keiner Usance entschuldigen, da es im höchsten Grad widersprechend, und ein in die Augen fallendes Unrecht ist, von nicht deponirten Geldern Deposital-Jura zu nehmen, es ist auch deßhalb in keiner Oesterreichischen Deposital-Ordnung denen ehemahligen

Depositariis, eine solche ausschweifende Erlaubniß zu sportuliren gegeben; und wenn auch gleich in der neuen Ordnung de Anno 1750. die Restitutio dieser unrechtmäßiger Weise genommenen Sportula nicht pro praeterito vestgesetzt ist, so verstehet sich von selbst, daß, da dasjenige was Sie gethan schon durch die vorigen Sportul-Ordnung verboten gewesen, ihnen die Restitutio schon nach der Deposital-Ordnung de Anno 1742. obliege. Es sind dergleichen Argumenta defensionis, als Depositarii hierbey gebrauchen, ad defensionem ihnen gar nicht favorable, und zeigen vielmehr deutlich an, mit was vor zu verabscheuenden principiis sie die Administration der Justitz geführet, und bey Auslegung der Geseze ihr Augenmerk, ex cupidine habendi, blos auf ihr eigenes Interesse gehabt.

Ad 7) Ist auch etwas unerhörtes, daß von dem Debitore, welcher bey Empfang des Anlehns Deposital-Gebühren entrichten muß, auch bey Wiederbezahlung seiner Schuld dergleichen gefordert werden, da ja von dergleichen Geldern Depositarii ohne dem schon mehr als 1. pro Cent proficiret, immassen bey der ersten Deposition  $\frac{1}{2}$ . pro Cent, bey der Ausleistung  $\frac{1}{2}$ . pro Cent, und bey Auszahlung der Gelder an Creditores oder andere, demjenigen der in causa depositionis succumbiret, und die Deposital Jura tragen muß, oder in concursu dem Empfänger, nach Vorschrift der Deposital-Ordnung, wieder  $\frac{1}{2}$ . pro Cent, zusammen 1  $\frac{1}{2}$  pro Cent, ohne was ihnen von eingehenden Zinsen zuwächst, gezahlet worden. Der §. 15. der Deposital-Ordnung aber ist ganz deutlich, und accordiret für dergleichen Gelder mehr nicht denn  $\frac{1}{2}$ . pro Cent überhaupt; die Interpretation derer Depositarien hierbey aber ist weder dem wahren Wort-Verstande, noch der Billigkeit, sondern allein ihren interessirten Absichten gemäß.

Des von Benckendorffs in seiner besondern Defension angebrachte Argumenta anlangend; so sind

Ad a) durch die letztere Commission die errores, so weit selbige erfindlich gewesen, corrigiret, und verstehet sich ohnedem von selbst, daß wenn Depositarii errores in calculo, oder, daß ihnen einerley Gebühren zweymahl zur Last geschrieben worden, annoch nachweisen, dergleichen Errores noch allezeit corrigiret werden können; deßhalb sie gar nicht Ursach haben sich hierunter gravirt zu halten.

Ad b) Ist ungereimt wenn Inculpatus verlangt, daß die unrechtmäßig von ihm gezossene Deposital-Gebühren dem Rendanten zum Ersatz fallen sollen, dazu-mahl in dem vorhergehenden weitläufigt ex actis erwiesen worden, daß, da Schneider sein Rendant gewesen, er dessen Factum überall zu präktiren schuldig, auch derselbe alles theils mit seinem Wissen und Willen, ja theils auf seine Ordre gethan, in specie die Deposital-Gebühren-Extracte ihm ordentlich zugestellet, folglich seine des Inculpati Schuldigkeit gewesen zu beurtheilen, ob die Gebühren mit Recht oder Unrecht genommen worden: daß er aber sein Urtheil, wiewohl ungerecht, nach seinem Interesse eingerichret, ist allein daraus klar, da er noch jeho die sämtliche Ursachen, warum diese Gebühren zum Defect gesezet worden, anzusechten, und offenbahre Ungerechtigkeiten als recht zu behaupten, wiewohl infelici auszu, übernommen hat.

Endlich ad c) Sein die Ursach schon vorhin deduciret worden, warum das Depositorium, welches Inculpatus in so grosse Unrichtigkeit gesezet, sich an ihn vorzüglich zu halten Ursach und Befugniß habe: im übrigen sich aber von selbst verstehet, daß Inculpato der Regress, so wie bey allen Posten, in quantum de jure, contra quoscunque, also auch in specie bey diesen Deposital-Gebühren,

ren, gegen den Baron von Arnold, und den Schneider respectu desjenigen, was diese von den Gebühren participiret, unbenommen sey, und deshalb in Sententia à qua nichts aberkannt worden. Bey

### Der eilften Rubric

von Geldern so culpa der Ober-Amts-Regierung verlohren gegangen, hat Inculpatus acceptiret, daß Sententia a qua nicht über diese Defecte mit erkannt; Es ist aber offenbar, daß, da Sententia die 10. ersten Nummern der rectificirten, und dem Commissariischen Berichte beygefügten Tabelle angenommen, die Rubric von Geldern, so culpa der Ober-Amts-Regierung verlohren gegangen, mit unter der Summe der 84143. Rthlr. zu deren Erstattung Depositarii condemniret sind, begriffen sey. Daß aber die 12te Rubric in der ad acta befindlichen Tabelle, welches die 11te Rubric der rectificirten Tabelle ist, und unsicher bestätigte Capitalia enthält, in der Sentenz übergangen worden, wohl keine andere Ursach seyn kan, als weil diese letztere Rubrique kein Objectum causæ Criminalis gewesen, respectu causæ civilis aber dem Depositorio nichts zum præjudiz erkannt worden.

Daß besondere Gravamen wegen nicht reservirten Regressus, worauf doch Commissarii in ihrem Bericht selbst angetragen, imgleichen, daß er in 3. der Kosten worunter 200. Rthlr. vor dem General-Fiscal Gloyin begriffen, condemniret worden, ist bey demjenigen, was schon angeführet worden, weitläufiger zu berühren unnöthig, denn so wie der Regressus, den Commissio billig gefunden, durch die Sentenz nicht aberkannt ist; auch, da sich solcher in quantum de jure von selbst verstehtet, nicht besonders darauf erkannt werden dürfen, also fließet aus der Condemnatoria in der Haupt-Sache die Erstattung der Kosten von selbst, und hat er sich zu beschwehren um so weniger Ursach, als 7. dieser Kosten, dem Baron von Arnold zugeschrieben worden.

Soviel hiernächst die besondere Defension des Freyherrn von Arnolds, als ehemaligen Directoris der Ober-Amts-Regierung und zweyten Depositarii

anlanget, so hat derselbe gegen die am 30. Sept. 1751. publicirte Sentenz, nachfolgende Gravamina formiret:

- 1.) Daß selbige auf die unvollkommenste, und so wenig nach Ewr. Königlich Majestät Intention aufgenommene, noch nach Vorschrift der Rechte concludirte Acta, worin er weder rechtlich angeklaget, noch hinlänglich gehöret worden, abgefasset, und folglich ein aus lauter Nullitäten bestehendes Urtheil zu Königl. Vollziehung geleyet worden.
- 2.) Daß darin der Rendant Schneider, dessen alleiniges Factum alle defectirte Posten, Unordnungen, und so benahmete Malverlationes wären, und der solche auch davor agnosciret, und auf sich genommen habe, noch des Arrestes entlassen, auch ihme keine Vertretung und Ersatz der defectirten Posten zuerkannt, noch derselbe zu einiger Caution condemniret worden.
- 3.) Daß dem von Benckendorf würdliche Malverlationes imputiret worden, deren er noch nicht überführet, noch genügend darüber gehöret worden, und daß ihme zur Last geleyet worden, dergleichen Malverlationes des von Benckendorfs gewußt, und doch vorfesslich verheehet zu haben.
- 4.) Daß er beschuldiget worden, seine Amts-Pflicht nicht beobachtet zu haben.

S. 2

5) Daß

- 5.) Daß er inauditus auch neque confessus, neque convictus, wegen obiger Imputationen seines Dienstes entsetzt worden.
- 6.) Daß er eventualiter und bey Unzulänglichkeit des von Benckendorffs Vermögens, zur Vertretung und Ersatz derer defectirten Posten condemniret, ehe noch Debitores depositorii executive zu Abtragung ihrer Schuldigkeiten angehalten worden.
- 7.) Daß nicht hauptsächlich, und vor den Depositariis, die Revisores derer Deposital-Rechnungen, durchaus, oder doch zum Ersatz desjenigen, was sie ex propria culpa, und wieder die Ordnung überschren haben, condemniret worden sind.
- 8.) Daß auf ganz ungewisse, nicht agnoscirte, auch ex actis nicht klar zu entnehmende Posten gesprochen, auf ihre in erstlichen Numeris gegebene Beantwortung aber nicht reflectiret, sondern Depositarii solche pure, und sine reservatione Regressus, zu ersetzen condemniret worden.
- 9.) Daß nicht zuerst Debitoribus Depositarii zur Zahlung condemniret worden, und daß zu deren Beytreibung nur ein monatlicher Termin präfixiret, und Depositarii solche cum usuris currentibus vom 22. Aug. bezahlet sollen, da doch nicht sie, sondern Debitoribus in mora constituiret sind.
- 10.) Daß er in die Tertiam der ohne seine Schuld verursachten Kosten condemniret, und dem General-Fiscal, der vi officii das Deposital-Wesen zu indagiren schuldig gewesen; dessen Monita auch zwar voller injuriöser Ausdrücke, aber nach eigenem Befinden der Commission, von keinem Gebrauch gewesen, und, ohne daß er deshalb etwas liquidiret, 200. Rthlr. ausgesetzet worden.

Wen dem Gravam. Imo führet der Freyherr v. Arnold, mit dem v. Benckendorf, gleiche Beschwerden über den Modum procedendi, daß Commissarii ultra limites ihrer Commission geschritten, daß derjenige Commissarius, welcher die sogenannte Malversationes nach dem an Ew. Königl. Majestät geschickten Rapport, zuerst entdeckt, und daher als Denunciant zu consideriren sey, nicht allein zum ersten Commissario der Untersuchung, sondern auch zum Präside bey Abfassung des Urtheils gebraucht worden, daß man ihm dem v. Arnold gar nicht gesagt, daß wieder ihn eine Inquisition formiret würde, sondern bloß Nachrichten und Beantwortung einiger Punkte von ihm begehret, daß man ihm selbst genug zu verstehen gegeben, daß man ihn von allen unwissend und unschuldig gehalten, daß er also auch niemahlen in einer Absicht litem zu contestiren, oder sich zu defendiren, seine Beantwortung bona fide abgegeben, auch wenn man solche Beantwortung als litem contestationem consideriren könnte, er dennoch bloß negative geantwortet, und keines delicti weder confessus noch convictus sey, daß er also ungehört und indefensus geblieben, indem er durch seine Antwort V. 5. p. 430. daß er in dieser Untersuchung-Sache nichts mehr nachzubringen habe, keines weges die Absicht gehabt seiner Defension sich zu begeben, wie solches sowohl von denen Commissariis, als von dem Urtheilsfasser injuste angenommen worden, daß das vornehmste bey der Untersuchung, allein mit dem Rendanten Schneider, ohne seine Zuziehung vorgenommen, ihm das wenigste communiciret, noch Acta inroluliret worden.

Gleichwie nun aber, was bey dem Modo procedendi der Untersuchungs-Commission, und den Formalibus Processus von beyden Depositariis ausgesetzet worden, bereits in dem vorhergehenden wiederleget und ausgeführt ist, daß Commissarii weder ultra commissis gegangen, noch der Modus procedendi nach der Natur

Natur dieser Rechnungs-Sache anders als geschehen, eingerichtet werden können; Depositarium überall gehöret, auf ihnen vorgelegte Frage-Stücke von ihnen ad Protocollum lis contestiret, confrontatio geschehen, mit ihrem Rendanten die Rechnung durchgegangen, Berechnung zugeleget, selbige ihnen communiciret, und sämtliche Liquidationes der gezogenen Defecte vorgeleget worden, worauf sie sich erkläret, daß sie keine Rechnungs-Berständige wären, und sich auf dasjenige verlassen müßten, was von Rechnungs-Berständigen eruiert worden, in specie aber der von Arnold post litem contestationem ad Protocollum declariret:

daß er dem, was Commissio der Zinsen halber eruiert, seines Orts nichts aus- oder entgegen setzen wolle, und überhaupt bey dieser Untersuchungs-Sache nichts nachzubringen habe.

Welche Erklärung deutlich genung involviret, daß er keine weitere Werthbeydigung nöthig hatte, noch einbringen wolle.

Also kan auch in specie das Anführen gegen die Person des ersten Commissarii in keine rechtliche Consideration kommen, und ihn der Umstand, daß er bey Gegenwart der Justiz-Commission in anno 1750. zuerst die Unrichtigkeit bey dem Deposital-Wesen angemercket, so wenig zum Denuncianten machen, als er deßhalb vielmehr vorzüglich bey der hiernächst verordneten Untersuchung zu adhibiren, auch im Stande gewesen bey Abfassung des Urtheils die beste Einsicht zu haben: daß aber einer, der den Process instruiren helfen, zugleich Richter seyn, und bey Abfassung der Sentenz adhibiret werden könne, ist ein Satz der sowohl in civilibus als criminalibus gar keinem Zweifel unterworfen, und folglich in aller Judicii durch die Erfahrung bestärcket wird; Ueberhaupt es aber gegenwärtig darauf ankommt: ob der Freyherr von Arnold in seiner Defension qua causam ipsam etwas ausgeführet, so ihm gegen das vorige Erkenntniß zustatten kommen könne?

Gravamen Illud ist unerheblich, da die Arretirung des Schneiders so wenig auf Verlangen derer Depositariorum geschehen, daß vielmehr selbige mit solcher veranlaßten Arretirung seiner Person nicht zufrieden gewesen, mithin der Baron Arnold um so weniger, daß er ohne Caution erlassen worden, gravaminiret mag, als er eines theils in Actis darum nicht angehalten, andern theils aber eben dasjenige, was den Schneider von fernerer Strafe befreyet, Depositarios am meisten graviret: inmassen bereits weitläufig bewiesen ist, daß Schneider ein von Depositariis privata autoritate angenommener Rechnungsführer und Cassirer gewesen, die Rechnungen in derer Depositarien Nahmen geführet, ihnen in den monatlichen Extracten auch die unterschlagener Zinsen berechnet, mithin vor seine Person keiner Unterschlagung verdächtig, noch überwiesen worden; die falsche Rechnungen aber theils dolo theils culpa lata depositariorum vergestalt unrichtig, als geschehen, von ihm eingerichtet worden; dahero auch Depositarii alle seine Facta zu vertreten haben; und das Depositorium sich vorzüglich an die Depositarios, welche administratores pecuniae depositae sind, und sich hierunter auf keinen andern verlassen müssen, zu halten, nach allen Rechten befugt ist, wobey jedoch dem Freyherrn von Arnold der Regress gegen denselben, in soweit er entweder in den Extracten keine völlige Nachweisung thun können, oder sonst von denen zu erstattenden Posten participiret hat, unbenommen bleibt.

Ad Gravamen Illud sind die Malversationes des von Bencendorffs bereits in dem vorhergehenden gnugsam deduciret, und erwiesen, daß er dieses delicti confessus & convictus sey: daß aber der Freyherr v. Arnold selbige gewußt, und wissenschaftlich verschwiegen habe, ist gleichfalls ex actis evident, und zur defension nicht

nicht hinlänglich, daß er von den unterschlagenen Capitalien und Zinsen, und von dem Zustande der Sportul-Casse und dahin ex depositorio geschenehen Vorschüsse keine Nachricht gehabt haben will, massen er solche Nachricht haben können, und vi officii sui haben müssen, auch würcklich gehabt, indem er sowohl aus den Monatlichen Deposital-Extracten, Haupt- und Tax-Büchern, und aus seinem Antheil an den Deposital-Gebühren, solche Nachricht, wann er gewollt, haben können; wenn er nicht lieber, weil er die Unrichtigkeit vermerckt, gar nicht sehen, als selbige verrathen wollen; (welche Vermuthung die gelindeste ist so man dem von Arnold zur Last legen kan) Hiernächst hat er auch geständig gegen die Ankunft der Justiz-Commission in anno 1750. die vorhandene Unrichtigkeit erfahren, gleichwohl aber solche verheulet, zu dem Ende aus dem grossen Kasten, wozu er den einen Schlüssel gehabt, 4000. Rthlr. zu Completirung des Bestandes heraus gegeben,

V. 5. p. 189.  
& 417.

Vid. deposit. des Schneiders. V. 4. p. 337.

Wey allen diesen ihn bewussten Umständen aber die Richtigkeit der Rechnungen und des Bestandes gegen die Justiz-Commission auf Eyd und Pflicht zu behaupten gesucht, daher offenbar ist, daß ihm in der vorigen Urtheil die Mitwissenschafft und Verheuelung derer Benckendborffschen Malverlationen mit Grunde zur Last geleyet worden. Gleichergestalt ist

Ad Grav. IVtum ex actis & propria confessione klar, daß der Freyherr von Arnold seine Amts-Pflicht nicht beobachtet habe, und dieses ist so wahr, daß auch derselbe sogar ein Momentum defensionis ad elidendum dolum, in der nicht beobachteten Amts-Pflicht, und derselben Verabsäumung gesetzt hat, massen wann er solche gehdrig oblierviret hätte, er entweder die Malverlationen entdecken und solche anzeigen, oder dabey dolose handeln müssen.

Worin aber der von Arnold seine Pflicht vornemlich zu beobachten unterlassen, bestehet darin, daß er gleich dem Präsidenten das Depositorium nach Vorschrift der Geseze nicht verwaltet, die Gelder in des Rendanten Händen gelassen, die Casse nicht revidiret, und sich überhaupt um das Amt eines Depositarii, wovon er doch an die 1000. Rthlr. jährliche emolumenta genossen, gar nicht bekümmert, die monatliche Extracte, Haupt- und Tax-Bücher nicht nachgesehen, und ob die Rechnung nach denselben richtig, auch ob die empfangene Deposital-Gebühren mit Recht ihnen zukommen untersucht, seine eigene Gelder, ohne Vorwissen des Collegii, dem Rendanten, um davon Zinsen zu ziehen, hingegeben, und dadurch das Depositorium als eine Wechsel-Banque genießbrauchet, auch die Zinsen zum Schaden des Depositorii würcklich gezogen, diese facta aber und zum Theil omissa, gleichwie selbige von solcher Natur seyn, daß sie nicht entschuldiget werden können, also ist auch alles was der Freyherr v. Arnold in seiner Defension dagegen anführet von gar keiner Gründlichkeit, und läuft vornemlich dahin hinaus, daß der Präsidial-Wesen nicht zugezogen, er auch mit anderer Arbeit überhäufft gewesen, welches Umstände seyn, die zu seiner Entschulbigung nichts beytragen können, da er solchen falls sein Amt als Depositarius hätte niederlegen, und beym Hof-Lager anzeigen müssen, daß ihm in diesem Amte, wo er für die Richtigkeit des Depositorii haften muß, Nachrichten vorenthalten, oder er sonst gehindert würde dasjenige zu thun, was seine Amts-Pflicht erfordert, und er ohne Verantwortung nicht negligiren könne. Da er aber dieses unterlassen, so ist daraus kein anderer Schluß zu machen, als daß ihm damit gedienet gewesen, von einem Amte Emolumenta zu genießen, und keine Arbeit oder Vorsorge dabey zu haben. Es will zwar hierbey der Freyherr v. Arnold die Obliegenheit der Untersuchung der Depositen-Casse, dem

dem ganzen Collegio auslegen; gleichwie aber eines theils, wenn das Collegium hierunter nachlässig gewesen, diese Negligence ihm zur Entschuldigung der seiner Seits begangenen Negligence nicht gereichen könnte, da er als Depositarium seine besondere Verbindlichkeit gehabt, die Casse beständig in solcher Richtigkeit zu halten, daß auch des Collegii Negligence derselben nicht präjudiciren können; also ist auch der Freyherr v. Arnold andern Theils selbst Director-Collegii gewesen, und daher würde ihm auch die Verantwortung, nomine Collegii specialiter und in höhern Grad, als andern Membris obliegen. Welchergestalt aber

Ad Grav. V. der Freyherr v. Arnold, aller ihm geschehenen Imputationen halber nicht allein gnugsam gehdret, sondern auch derselbe pro confesso & convicto zu halten sey, ist schon im vorhergehenden gnugsam erwiesen. Er hat auch selbst in seiner Defension zugestanden, daß er nicht nur von den Rendanten Schneider, sondern auch von den von Bencendorff selbst die Unrichtigkeit des Depositorii, und daß davon Gelder zu Sportula vergriffen worden, erfahren, und noch den bedenklichen Umstand entdeckt, daß Schneider bey Anwesenheit der Justiz-Commission diese bedenkliche Worte zu ihm gesprochen:

Nun soll ich auch das allererste Buch, und meine Manualia heraus geben, so erfahren sie ja bey der Commission vollend alles.

Aus welchen gegen den von Arnold, als des Schneiders vorgesezten, geführten Reden nicht ohne Grund zu schließen, daß Schneider präsupponiret habe, daß der v. Arnold von der Unrichtigkeit selbst informiret gewesen, diesem aber obgelegen hätte, an statt die Richtigkeit der Casse und Rechnungen wieder besser Wissen mit artetiren zu helfen, allen seinen gehalten Verdacht und Wissenschaft von der Unrichtigkeit der Commission treulich zu entdecken, und die Untersuchung der Unrichtigkeit mehr zu befördern, als zu verhindern.

Das VIte Gravamen anlangend, so ist schon im vorhergehenden, respectu des v. Bencendorffs, ausgeführt, daß gegen die Depositarium nicht actio subsidiaria sondern immediate actio depositi ad restitutionem pecuniae depositae statt habe, und mithin das Depositorium sich an Depositarium allein zu halten befugt sey; Depositarium haben auch die Vertretung selbst in ihrem Bericht und Verantwortung agnosciret.

Da nun plures Depositarii in solidum gehalten sind, mithin der Baron von Arnold nach den Rechten sich gefallen lassen müsse, vor den von Bencendorff wegen der Defecte executiret zu werden, so ist ihm durch das vorige Erkenntniß keinesweges zu nahe geschehen, da der von Bencendorff wegen seiner Seits vorkommenden doli vorzüglich zur Erstattung condemniret, der v. Arnold aber erst in soweit das Bencendorffsche Vermögen dazu nicht hinreichend seyn möchte, subsidiarie condemniret worden; wobey ihn der Regress contra quoscunque nicht unbenommen ist.

Gravamen VII. bestehet darin: daß nicht die Revisores derer Rechnungen vorzüglich vor ihn den Baron von Arnold zu Bezahlung derer Defecte condemniret worden; Es legt derselbe Ihnen hierbey eine supinam negligentiam & latam culpam zur Last, und will, daß solche nur bey ihm allein Entschuldigung finden soll. Ob nun zwar wohl dem Depositorio frey stehen würde, sich auch an die Revisores derer von den Depositariis abgelegten Rechnungen zu halten; so stehet doch denen Depositariis selbst sehr übel an, solches zu urgiren; Depositarii müssen richtige Rechnung ablegen, sie müssen richtige Bestände abliefern, und kan ihnen nimmermehr, bey unrichtig befundenen Rechnungen, unrichtigem Bestand, und unterschla-

genen Geldern, zur Entschuldigung gereichen daß die Revisores ihre Unrichtigkeiten nicht gesehen haben; Am wenigsten können Depositarii, welche übel administrirt, und unrichtige Rechnungen abgelegt, mit einiger Anständigkeit fordern, daß Revisores ihre Defecte vorzüglich vor sie, die solche Defecte verursacht, bezahlen sollen; derer Revisoren Negligentz ist der Negligentz derer, welche die Rechnungen richtig ablegen sollen, und unrichtig abgelegt haben, subordinirt, und dieser Verantwortung weit schwehret als jener, daher dieses Gravamen odiosum den v. Arnold mehr beschwehret, als entschuldiget.

Ad Gravamen VIII. beschwehret sich der Baron von Arnold.

a) Daß nicht auf die Acta selbst, und diejenige Posten welche darin als liquide aufgeführt und respective vom Rendanten agnoscirer, sondern auf den bey den Acten befindlichen Commissorischen Bericht, und einer derselben annectirten Tabelle gesprochen worden, welche Tabelle ihn aber so wenig, als die darin enthaltene data communicirer, noch weniger von ihm oder auch nur von den Rendanten agnoscirer worden.

b) Daß Commissarii und Referentes auch nicht harmonirten, da in actis andere Summen, und Nummern, als in Sententia angegeben worden. Denn Relatio ex actis sage von 11. Numeris, das Urtheil aber nur von 10. Numeris, da doch

c) das sub 10. Numeris in Sententia ausgeworfene Quantum an Capital und Interessen, die sub 11. Numeris in Relatione enthaltene Post übersteiget; denn in Relatione werde Capital und Interessen zusammen auf 75084. Rthlr. 11. Gr. 8. Pf. gesetzt, welches aber nach richtigem Calculo 74479. Rthlr. 21. Gr. betrage; in Sententia hingegen sey condemnatoria auf

Capital	=	=	=	=	67744. Rthlr.	11. Gr.	6. Pf.
und Interessen	=	=	=	=	16399. "	7. "	10. "

Summa 84143. Rthlr. 19. Gr. 4. Pf.

Ueber welchen Unterschied von 9763. Rthlr. 2. Gr. den Depositariis niemahlen einige richtige data communicirer worden, ohne welchen doch die Verzeihung und Restitution nicht geschehen könne.

d) Daß auch Condemnatio auf Zinsen von Zinsen geschehen, und diese nicht etwa nur à 5. sondern zu 6. pro Cent gerechnet worden, da doch 6. pro Cent nirgends stipulirer, und die Capitalia nach der Deposital-Ordnung à 5. pro Cent ausgethan werden könnten.

e) Daß Posten, so die Commissarii als richtig und bezahlt ausgewiesen, dennoch nicht weggelassen, sondern bloß zu Vergrößerung des Quanti mit inserirer worden.

f) Daß man, wie sub N. 8. geschehen, illiquide ja nicht erweisliche Posten zum Defect, und Berinteressirung in numero rotundo ausgesetzt, wovon niemahlen ein Numerus certus oder liquidum ausgemessen, und welche mit Recht niemanden zugetheilet werden können. Wornächst der von Arnold gebeten, daß auf die durch die zu näherer Indagirung des Liquidum ausgethetene neue Commission zu eruirende Summe, nach der Natur der actionis subsidiaria; zufförderst debitores principales executirer und die Regrets-Klage bis dahin ausgesetzt bleiben möge.

Es ist aber ad a. b. c. zu merken, daß der ganze Unterscheid der der ersten Commissariſchen Relation beygefügtten rectificirten Tabelle, mit der in actis befindlichen Tabelle, in der Rubric der Zinsen bestehe, weil die Commission vor ihrer Abreise alle ausstehende, zur rechten Zeit nicht beygetriebene Zins-Reste, liquidirt, und in die rectificirte Tabelle gebracht, da sie vorher in der ad Acta befindlichen Tabelle nur einige von solchen ausstehenden Zinsen aufgeführt. Daher es gekommen, daß, da das Quantum der neunten Rubric in der ad Acta befindlichen Tabelle nur 13177. Rthlr. 11. Gr. 11. Pf. war, solches in der rectificirten Tabelle auf 24061. Rthlr. 9. Gr. 11. Pf. zu stehen kam; bey allen übrigen Rubriquen (welche eigentlich die Malversations und unterschlagene Posten enthalten) ist die rectificirte Tabelle geringer in Quanto als die ad Acta befindliche:

Daher können Inculpati sich über die in der neunten Rubric erhöhte Ausrechnung der Zins-Reste leicht um so weniger beschweren, als die letztere Commission die ganze neunte Rubric der ausstehenden Zinsen in der neuern Tabelle weggelassen, da solche entweder bereits mehrentheils eingegangen sind, oder doch noch eingehen werden; auch was hierbey vor principia anzunehmen, damit den Depositariis nicht zuviel geschehe, bereits oben bey der 9ten Rubric versehen, denen Depositariis auch eine anderweite Frist zu Berichtigung dieser Rubric verstattet ist.

Wenn nun Sententia à qua in rationibus unter 11. Rubriquen eine Summe von 75084. Rthlr. 11. Gr. 8. Pf. als einen Defect ausgenowissen; so hat der Referent die in actis vorhandene Tabelle recensiret, in formula Sententia aber das in der dem Commissariſchen Berichte beygefügtten rectificirten Tabelle, wo das Quantum aus nur angeführten Ursachen auf 84143. Rthlr. 19. Gr. 4. Pf. an Capital und Zinsen zusehen kommt, beybehalten, daher, der Baron von Arnold durch Gegeneinanderhaltung derer in den beyden Tabellen bey jeder Rubric ausgeworfener Summen, leichtlich ersehen können worin die Difference stecke, und daß solche nur in der Rubric der ausstehenden Zinsen anzutreffen sey, gegen deren Quantum aber, und daß weniger Zinsen ausgestanden haben sollen, der von Arnold in seiner Defension weder etwas aus noch einmahl angeführt hat. Daß aber die rectificirte Tabelle nur 11. Nummern die in actis befindliche hingegen 12. Nummer enthält, kommt daher, weil in jener die 1te und 2te Rubric, so beyde unzurechnete und unterschlagene Posten betreffen, zusammen gezogen, in dieser aber separiret worden.

Ad d) Ist bereits vorhin bey des von Benckendorfs Defension ausgeführt, daß es falsch sey daß in der Commissariſchen Ausrechnung Zinsen von Zinsen angeſetzt worden, wie denn auch wegen des 6ten pro Cents bereits daselbst unser Cutsachten abgegeben ist.

Ad e) Aber den Depositariis nicht präjudiciren kan, wenn die durante inquisitione bezahlte Posten auch in der Liquidation stehen blieben, massen Commissarii darnach ihre Rechnung nicht verändern können, und sie die Defecte, wie sie solche tempore inchoata Commissionis gefunden, liquidiret; was aber hienächst davon bezahlet worden, wird von dem Quanto, wie es sich von selbst versteht, abgeschrieben; Warum aber

Ad f) bey der 8ten Rubric ein jährliches Quantum von 8000. Rthlr. zur Verzinsung derer zum Vorschuß in die Sportul-Casse vergriffener Deposital-Gelder sicher angenommen werden können, ist bereits bey der Benckendorfschen Defension ausgeführt, wohin wir uns kurze halber referiren. Endlich sind auch schon verschiedentlich die Rationes angeführt worden, warum Depositarii gegenwärtig nicht actione subsidiaria ex Syndicatu, sondern actione depositi gehalten sind, mithin

das Depositorium sich an sie allein halte, und ihnen nur der Regress contra quoscunque in quantum de jure zu reserviren sey.

Ad Grav. 9. sind wir der Meynung, daß denen Depositariis zu Verichtigung des Depositi und Beytreibung derer Zinsen annoch eine Zeit von 3. Monat, à tempore publicationis des Erkenntnisses in Instantia ulterioris defensionis zu verstaten sey. Es versteht sich aber von selbst, daß sie die Zinsen von allen den Posten, weshalb sie ad ultimas condemniret worden, bis ad tempus solutionis bezahlen müssen.

Was endlich das Grav. 10. So wegen derer Kosten formiret ist, anbetriff; so muß es hierunter, da der Baron von Arnold die ihm zur Last gelegte Contraventiones und Punkte nicht elidiret, mithin nicht so viel ausgeführt hat, daß ratione poenæ die vorige Sententz geändert werden könnte, auch respectu der Kosten dabey billig verbleiben, und hat er sich darüber um so weniger zu beschwehren Ursach, da gewiß ist, daß wenn derselbe, wie ihm nach seiner Eydens-Pflicht obgelegen, sein Amt als Depositarius & Director Collegii rechtsschaffen geführt, auf das Depositorium nach der ihm gegebenen Vorschrift gute Acht gehabt, und bey Vermerk der Unordnungen, welche, wenn er nicht im höchsten Grad negligens gewesen, seiner Wissenschaft ohnwdglich entgehen können, solche entweder gleich Anfangs zu remediiren gesucht, oder bey Hofe angezeigt hätte, nimmermehr dergleichen Unrichtigkeiten entstanden, mithin auch die Untersuchung nicht veranlassen seyn würde; Und da bey solcher Untersuchung der General-Fiscal Glorin allerdings eine sehr langwierige und beschwehrlche Arbeit gehabt; so sind die vor seine Bemühung festgesetzte 200. Rthlr. billig mäßig determiniret.

Solchemnach sind wir der allerunterthänigst rechtlichen Meynung:

Daß so wenig der von Benckendorff, als der Freyherr von Arnold, in ihren übergebenen Defensionen etwas, so ihnen gegen das vorige Criminal-Erkennniß zu staten kommen könnte, ausgeführt, und mithin es bey sothanen am 30ten September anni pr. publicirten, von Sr. Königl. Majestät allerhöchst confirmirten Urtheil, in soweit es die Bestrafung derselben, auch zuerkannte Ersetzung derer von der Untersuchungs-Commission eruirter Defecte betrifft, lediglich zu lassen; so viel aber die besondere Ausführung gegen das liquidirte Defecten = Quantum bey denen speciellen Punkten anlanget, es in Ansehung dererjenigen Posten, welche die letzte Commission nach ihrem Bericht und dabey gefügten Tabelle von dem Defect-Quantum der ersten Untersuchungs-Commission bereits abgeschrieben, oder daß solches noch geschehen möchte vorgeschlagen, bey der geschehenen und respective vorgeschlagenen Abschreibung, sein Bewenden habe. Hiernächst zwar bey der 4ten Rubric, da von der in der ersten Commissariischen Defecten = Tabelle angefügten Summe der 2809 Rthlr. 14 Gr. 2 Pf. von der letzten Commission nur 91 Rthlr. Zinsen abgeschrieben worden, der Defect bey dieser Rubric auf 2718 Rthlr. 14 Gr. 2 Pf. (und nicht wie ex errore von der letzten Commission gerechnet worden, auf 2466 Rthlr. 14 Gr. 7 Pf.) zu stehen kommt, jedoch Inculpaten von Erstattung derer respective 175 Rthlr. 8 Gr. 10 Pf. und 1006 Rthlr. 9 Gr. Zinsen von den Capitalien der resp. 25052 Rthlr. 15 Gr. 8 Pf. und 10000 Rthlr. welche nach dem Attestato des Erats-Ministri Grafen von Münchow in pressanten An gelegenheiten zu Ewr. Königl. Majestät besondern Dienst und Nutzen gesehen worden, ungleichen bey der 5ten Rubric von den Zinsen derer-

jenigen

jenigen Gelder, welche zu den Inquisitions-Kosten ex deposito vorge-  
schossen worden, vorkommenden Umständen nach, zu absolviren; dann auch  
bey der 10ten Rubric, von denen etwa ausfallenden Zinsen diejenige  
denen Depositariis nicht zur Last zu rechnen, wobey Depositarii erwei-  
sen können, daß Debitores schon vor ihrer Administration nicht solvendo  
gewesen, oder deren Vermögen in Concurs gestanden. Endlich zu  
Berichtigung sämtlicher Defecte und Beytreibung ausstehender Zinsen,  
denen Depositariis annoch eine drey monatliche Frist a dato publicatio-  
nis dieser Sentenz zu verwilligen, wann aber nach deren Verlauff das  
ganze Quantum der Defecte nicht ersetzt worden, sodenn das Residuum  
zuförderst aus des von Benckendorffs, und dann des Baron von Arnolds  
Vermögen ohne fernern Aufenthalt beyzutreiben, und das Depositorium  
in völlige Richtigkeit zu setzen; Im übrigen beyden Inculpaten jura com-  
petentia respectu Regressus sowohl gegen die Deposital-Debitores, als  
gegen diejenige, so von den unrechtmäßig genommenen Deposital- und  
andern Gebühren participiret und überhaupt contra quoscumque, billig  
zu reserviren.

Im Fall die Erstattung sämtlicher Defecten aus den Vermögen des  
von Benckendorf und Baron von Arnold nicht erfolgen könnte, so ist der  
Geheimde Rath Baron von Kitlis und der Ober-Amts-Regierungs-  
Rath Graf von Matuschka, wegen ihrer bey Revision derer Deposital-  
Rechnungen begangenen und verantwortlichen Negligenz solche Defecte in  
Solidum zu ersetzen schuldig. W. K. W.

Ueberlassen jedoch alles Ew. Königl. Majestät allerhöchstem Gutbefinden und Ge-  
nehmhaltung und beharren in tiefster Submission

## Ew. Königlichen Majestät

Berlin, den 12. Febr. 1752.

allerunterthänigste treuegehorfamste  
Gause, Buchholz, Behmer, v. Blücher, Friedel.

Za 1846 TK

Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Second block of faint, illegible text, also appearing to be bleed-through.

Third block of faint, illegible text, possibly a signature or a specific heading.

Druck und Verlagsanstalt

Leipzig, den 1. Febr. 1846

Druck und Verlagsanstalt  
Leipzig, den 1. Febr. 1846

nc



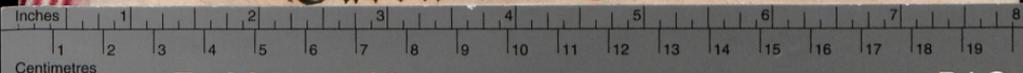
F.K. 43.

X 2346553

Za  
1846

Abdruck  
Der Commissarischen  
**RELATION**  
und  
**Urtheils**  
in Caufa

des gewesenen Ober-Amts-Präsidenten  
von **Benkendorf**  
und  
des dimittirten Ober-Amts-Directoris  
**Baron von Arnold**



Farbkarte #13

B.I.G.

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

